

Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1910

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **24/1910 (1912)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-20234>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1910.

I. Kleinkinderschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Verbreitung dieser Schulart und ihre Stellung im Schulorganismus der verschiedenen Kantone hat seit der umfassenden Darstellung in der einleitenden Arbeit des Jahrbuches 1908 keine wesentliche Änderung erfahren.

Die Kommission der Kleinkinderschule des Kantons Baselstadt beantragte im Herbst 1909 eine Revision des Gesetzes über diese Anstalten. Um es in Einklang mit dem neuen Schulgesetz bringen zu können, beschloß der Erziehungsrat, die Revision erst nach dem Zustandekommen des Schulgesetzes vorzunehmen. Indessen wurde das Begehren um finanzielle Besserstellung der Lehrkräfte schon im Berichtsjahr einigermaßen berücksichtigt. 24 Schülerinnen der Fortbildungsklassen der Töchterschule Basel erwarben das Diplom als Kleinkinderlehrerinnen.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Tessin spricht mit großer Befriedigung von den Fortschritten auf dem Gebiete der Kleinkinderschulen, besonders von den Erfolgen der methodischen Kurse, die alljährlich während 30 Tagen von der kantonalen Inspektorin an der Kleinkinderschule in Belinzone erteilt werden.

Das neue Programm der écoles normales des Kantons Waadt¹⁾ enthält auch den ausführlichen Lehrplan für die Section des écoles enfantines. Er umfaßt 31 Stunden per Woche.

Nach dem Reglement für die Volksschulen des Kantons Wallis²⁾ ist der Besuch der Gemeinde-Kleinkinderschule für Kinder von 4—7 Jahren fakultativ und unentgeltlich.

Im Kanton Genf hat die Inspektorin die Lehrerinnen an den Kleinkinderschulen zu Konferenzen zusammenberufen; die Lehrerinnen bilden einen Verein.

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 138.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 312.

II. Primarschulen.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

Von den zahlreichen Gesetzesentwürfen über das gesamte Schulwesen oder einzelne Schulstufen, die im Jahrbuch 1909 als in Beratung stehend bezeichnet wurden, erlangten im Jahre 1910 drei ihre endgültige Fassung und wurden angenommen:

Das Erziehungsgesetz des Kantons Luzern;
das Gesetz über das höhere Schulwesen im Kanton Glarus;
das Gesetz über das höhere Schulwesen im Kanton Wallis.

Am Schlusse des Berichtsjahres blieben, abgesehen von einigen Spezialgesetzen, noch weiter in Beratung: die Gesetze über das Schulwesen in den Kantonen Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Tessin.

Das am 30. November 1910 in Kraft getretene Erziehungsgesetz des Kantons Luzern¹⁾ führt das siebente Schuljahr ein; indessen kann der Erziehungsrat Gemeinden mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung eine Organisation bewilligen, bei der die oberste Klasse im Sommer keinen Unterricht hat. Die Wiederholungsschule mit zwei Jahreskursen zu 180 Stunden ist aufgehoben. Die Schulpflicht beginnt in dem Jahre, vor dessen Beginn das sechste Jahr zurückgelegt wurde. Wo die Schulen nach Geschlechtern getrennt sind, kann die Gemeinde mit Zustimmung des Erziehungsrates auch besondere Schulpflegen für die Töcherschulen bestellen und in dieselben auch Frauen wählen.

Von den beiden andern in Kraft getretenen Gesetzen ist in späteren Abschnitten die Rede.

Im Kanton Baselstadt wurde die Revision des Schulgesetzes durch die Krankheit des Departementsvorstehers verzögert, so daß die zweite Lesung des Revisionsentwurfes im Berichtsjahre nicht mehr vorgenommen werden konnte. Im Dezember 1910 beschloß dann der Erziehungsrat, einige dringliche Revisionspunkte zum Gegenstande von Spezialvorlagen zu machen, so Besoldungsreform, Schularztfrage, Trennung des Religionsunterrichtes vom Schulunterrichte.

Im Kanton Baselland wurde die Beratung eines revidierten Schulgesetzentwurfes mit Erfolg an die Hand genommen. Die Annahme des Gesetzes durch das Volk fällt in das Jahr 1911.

Über die Vorbereitung der Revision des kantonalen Erziehungsgesetzes im Kanton Schaffhausen meldet der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion:

„Vorläufig hat der Erziehungsrat verschiedenen Schulen und Lehrern die Ermächtigung zu Versuchen mit der Durchführung von

¹⁾ S. Beilage I, Seite 6.

Reformgedanken erteilt. In einzelnen Schulen ist der Anfang mit der Einführung des Betätigungsunterrichts, mit der Beschränkung des reinen Lernunterrichts in den untersten Klassen, gemacht worden. Der Regierungsrat hat auf Antrag des Erziehungsrates die Bestrebungen des Lehrerlesevereins des Bezirkes Hegau und der neu gebildeten „Arbeitsgemeinschaft für Schulreform“, die die Ergebnisse ihrer Arbeit sämtlichen Lehrern des Kantons zur Verfügung stellen wird, durch die Gewährung eines Staatsbeitrages unterstützt. In der Stadt Schaffhausen wird mit Bewilligung des Erziehungsrates vom Beginne des Schuljahres 1911/12 an eine „Reformklasse“ eingeführt und durch die drei ersten Schuljahre fortgesetzt werden. Der Erziehungsrat hat ferner an die Schulbehörden die Weisung erlassen, die jährlichen Prüfungen an den Elementarschulen und Realschulen zu vereinfachen. Sie sollen den offiziellen Abschluß des Schuljahres bilden, aber nicht zur maßgebenden Beurteilung der Arbeit von Lehrern und Schülern dienen; zu letzterem Zwecke ist vielmehr ein häufiger Besuch der Schulen während des Schuljahres durch die Mitglieder der Schulbehörden und die Eltern erwünscht. Ein Schüler der Elementarschule soll nicht länger als $1\frac{1}{2}$ Stunden, ein Realschüler nicht länger als 2 Stunden, in den Elementarschulen nur in den Fächern: Sprache, Rechnen und Heimatkunde, beziehungsweise Vaterlandskunde geprüft werden. Der Prüfungsstoff für die Sprache ist dem Gebiete des Sachunterrichts zu entnehmen. Von der gleichzeitigen Vornahme einer mündlichen und schriftlichen Prüfung ist abzusehen. Gesang kann die Prüfung eröffnen und abschließen.

Diese Begünstigung von Reformversuchen hat nicht den Zweck, der endgültigen Entscheidung, die der gesetzgebenden Behörde und dem Volke zusteht, vorzugreifen, sondern sie will nur den weitesten Kreisen ein Urteil über die praktische Durchführbarkeit der geforderten Reformen ermöglichen.“

In den Kantonen Aargau und Tessin wurde der Schulgesetzentwurf vom Großen Rate in erster Lesung durchberaten.

Von Erlassen, die einzelne Gebiete des Primarschulwesens betreffen, sind die meisten in den folgenden Abschnitten erwähnt; einige mögen hier Platz finden:

Das neue Reglement für die Inspektoren der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern, das am 1. Juni 1910 vom Regierungsrat in Kraft erklärt wurde¹⁾, räumt den Inspektoren viel Spielraum in der Gestaltung ihrer Tätigkeit ein und sucht, indem es die individuelle Taxation des einzelnen Schülers aufhebt, auch die Beurteilung der Schularbeit vom Zwange der Schablone zu befreien.

Für die Primarschulen des Kantons Uri wurde ein neuer Lehrplan erlassen²⁾; er berücksichtigt auch die Fächer: Mädchen-

¹⁾ S. Beilage I, Seite 35.

²⁾ S. Beilage I, Seite 37.

handarbeit, Zeichnen und Gesang, deren obligatorische Einführung, gemäß der Schulordnung, den Gemeindebehörden anheimgestellt ist.

Im Kanton Solothurn wurde ein Regulativ, betreffend die Erteilung von Zeugnisnoten auf allen Stufen der obligatorischen Schulen, erlassen¹⁾.

Die Vorsteher der Knabenschulen des Kantons Baselstadt wurden eingeladen, den Rekrutenprüfungen beizuwohnen, um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob und inwiefern Änderungen in den Unterrichtsplänen angezeigt seien.

Einem Wunsche des bündnerischen Lehrervereins teilweise entsprechend, hat der Kleine Rat des Kantons Graubünden beschlossen, es solle dem Lehrer gestattet sein, im Einverständnis mit dem Schulinspektor, die Behandlung der Druckschrift in das zweite Schuljahr zu verlegen. Die gleiche Behörde beschloß am 30. Dezember 1910 eine Änderung des Lehrplans in bezug auf das Turnen, indem dieses Fach für Knaben vom Beginne der Schulpflicht bis zum Schlusse in allen öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten obligatorisch erklärt wurde.

Im Kanton Aargau war der Turnunterricht bisher nur in den obern sechs Klassen der achtklassigen Primarschule obligatorisch, und zwar nur für die Knaben. In Beachtung der bundesrätlichen Verordnung über den militärischen Vorunterricht hat der Regierungsrat den Turnunterricht auch für die ersten zwei Schuljahre mit zwei Wochenstunden als obligatorisch erklärt, und zwar für Knaben und Mädchen²⁾.

Der Staatsrat des Kantons Tessin hat dem eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement in Erinnerung gebracht, daß die seinerzeit von der Gotthardbahn gegründeten und nun vom Bund übernommenen deutschen Primarschulen im Tessin den kantonalen Gesetzen unterstellt sind und daß gewünscht werden müsse, daß diese Schulen der italienischen Sprache einen größeren Platz in ihren Programmen einräumen.

Für die Primarschulen des Kantons Wallis wurde ein neues Reglement und ein neuer Lehrplan erlassen.³⁾ Im Begleitwort zu dem letztern wird für die Schulen mit 4 und mehr Klassen unter einem Lehrer die Mithilfe von Monitoren (Lehrschülern) als notwendiges Übel bezeichnet.

Im Berichtsjahr trat zum erstenmal die Bestimmung des Primarschulgesetzes des Kantons Neuenburg vom Jahre 1908 in Wirksamkeit, welche die Austrittsprüfung für alle Primarschüler obligatorisch macht.

Wie im Kanton Waadt, so ist auch im Kanton Genf die moderne Zeichenmethode eingeführt worden.

1) S. Beilage I, Seite 46.

2) S. Beilage I, Seite 57.

3) Siehe Beilage I, Seite 312 und 330.

Der Staatsrat des Kantons Genf ließ eine Sammlung von gesetzlichen Erlassen über das Unterrichtswesen vom 5. Juni 1886 bis 9. Februar 1910 erscheinen.

2. Schüler, Schulpflicht und Absenzen.

Die Zahl der Schüler in den Primarschulen der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs- und Repetierschüler) war in den letzten sechs Jahren folgende:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1904/05	502,181	1907/08	522,383 ¹⁾
1905/06	517,057	1908/09	529,590
1906/07	526,243	1909/10	538,286

In 46 von 578 Gemeinden des Kantons Bern bestehen die sogenannten erweiterten Oberschulen, die in ihren Lehrplan die zweite Landessprache aufgenommen haben.

Durch ein Urteil des Kantonsgerichtes von Schwyz wurde dem Schulrat einer Gemeinde allein die Kompetenz zuerkannt, zu entscheiden, ob einem Schüler mit Rücksicht auf den weiten Schulweg die Erlaubnis zu geben sei, die Schule nur je einen Halbttag, statt vor- und nachmittags zu besuchen.

Im Kanton Baselstadt wurde durch Beschluß des Großen Rates die wöchentliche Stundenzahl der Primarschüler auf 16—30 statt der bisherigen 20—26 normiert. Die Verteilung auf die einzelnen Klassen blieb dem Erziehungsrat überlassen. Er hat nun auf Beginn des Schuljahres 1910/11 die wöchentliche Stundenzahl an der ersten Klasse der Mädchenprimarschule von 24 auf 16, in der zweiten von 24 auf 18 reduziert, wobei der Handarbeitsunterricht in Wegfall kam; dagegen hat er die Stundenzahl in der dritten und vierten Klasse von 25 bzw. 26 auf 28 erhöht.

Im Kanton Baselland ist der sogenannte Abteilungsunterricht, der darin besteht, daß einer Lehrkraft zwei Klassen mit sehr reduzierter Unterrichtszeit übertragen werden, in den meisten größeren Gemeinden, wo Unterklassen mit über 60 Schülern bestehen, wenigstens für die Sommermonate eingeführt worden. Der Bericht des Schulinspektors betont, daß die gesetzliche Grundlage dafür fehle und daß bei der Bildung der Abteilungen in der Regel nur auf die Zahl, nicht aber auf die Begabung der Schüler gesehen werde.

In 32 Gemeinden des Kantons Baselland ist die Repetierschule, VII. und VIII. Schuljahr, durch die Halbtagschule ersetzt worden; fünf Gemeinden haben dafür im Sommer die Halb-, im Winter die Ganztagschule gesetzt, und vier Gemeinden haben vollständige Achtklassenschulen.

¹⁾ Der Rückgang ist ein scheinbarer; in den Jahren 1905/06 und 1906/07 wurden die Schüler der vier obligatorischen Sekundarschulklassen in Baselstadt hier mitgezählt, 1907/08 u. s. f. dagegen nicht (ebenso nicht vor 1905/06).

Im Kanton Appenzell A.-Rh. genossen 1938 Kinder Ganztags- und 6121 Halbtagschulunterricht; in neun Gemeinden ist die Übungsschule (Repetierschule) durch einen weiteren Kurs der Primarschule ersetzt.

Der Schulinspektor des Kantons Appenzell I.-Rh. fordert Lehrerschaft und Schulräte auf, den Art. 38 der Schulordnung un-nachsichtlich durchzuführen, wonach bei mehr als achtägiger Krankheit das Zeugnis eines patentierten Arztes einzufordern ist. Damit soll einerseits die Zahl der durch Krankheit entschuldigter Absenzen herabgesetzt und andererseits dem Kurpfuschertum entgegengetreten werden.

Im Kanton St. Gallen haben im Berichtsjahre vier Schulgemeinden die Ergänzungsschule durch einen achten Kurs der Alltagschule ersetzt (im ganzen seit 1897 65 von 205, dabei die größten Schulgemeinden).

Auf Grund von Verhandlungen zwischen dem Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden und dem bischöflichen Ordinariat in Chur wurde eine Verordnung über die Beobachtung der katholischen Feiertage in den bündnerischen Primar- und Sekundarschulen erlassen.¹⁾

Das Reglement für die Volksschulen des Kantons Wallis²⁾ bestimmt als Minimalstundenzahlen bei Schulen von 6—7 Monaten Schulzeit 25 Stunden für die Schüler der ersten und 30 für die übrigen Klassen; bei Schulen von 8 oder mehr Monaten Dauer 20—25 Stunden. An den ersten ist wöchentlich ein, an den andern sind zwei Halbtage frei zu geben. Gegen Ende des Schuljahres wird eine Entlassungsprüfung abgehalten, die für alle Knaben obligatorisch ist, die am 31. Dezember des Jahres das 15. Altersjahr erreicht haben. Wer im schriftlichen Teil der Prüfung in mehr als einem Fache die Note 3 erhält, wird nicht entlassen.

Die Bestimmung des Schulgesetzes des Kantons Neuenburg vom Jahre 1908, laut welcher alle Schüler mit mehr als 100 Absenzen während der zwei letzten Schuljahre noch zum weiteren Schulbesuch während eines Wintersemesters verpflichtet sind, hat zwar zu vielen Reklamationen von Seite der Eltern Anlaß gegeben, ist aber von sehr günstiger Wirkung. Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion konstatiert daneben, daß Schüler, die auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Schule dispensiert sind, oft zu Hause ständig mit Arbeiten beschäftigt sind, die viel anstrengender sind als der Schulbesuch.

3. Lehrerschaft.

a. Allgemeines.

Der im letzten Jahrbuch für einige Kantone erwähnte Mangel an Lehrkräften dauert, wenn auch in geringerem Maße, noch an.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 55.

²⁾ S. Beilage I, Seite 312.

So in Graubünden; obschon im Juli 1910 38 Lehramtskandidaten aus dem kantonalen Lehrerseminar austraten, ist der Lehrermangel noch nicht ganz gehoben. Noch mußten 14 Gemeinden — im Vorjahre 25 — die Hilfe des Erziehungsdepartementes in Anspruch nehmen, um eine Lehrkraft zu bekommen. Auch im Kanton Tessin ist Mangel an patentierten Lehrkräften. Im Kanton Waadt amten noch 3 unpatentierte Lehrer und 26 unpatentierte Lehrerinnen, meistens an abgelegenen Schulen mit wenigen Schülern.

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hat durch Beschluß vom 23. Februar 1910 festgesetzt, daß Kandidaten des Volksschullehramtes nur dann zur Patentierung zugelassen werden, wenn sie das schweizerische Bürgerrecht besitzen.

Das neue Erziehungsgesetz des Kantons Luzern¹⁾ setzt fest, daß die Primar- und Sekundarlehrer, sowie die Arbeitslehrerinnen alle 4 Jahre an einem vom Erziehungsrat zu bestimmenden Tage in Wiederwahl kommen. Die Wahl erfolgt für die Lehrerschaft an den Primar- und Arbeitsschulen durch die stimmfähigen Einwohner durch die Urne; doch kann die Gemeinde sie auch einem Wahlausschuß übertragen. Die Sekundarlehrer sind durch einen Wahlausschuß zu wählen. Das Minimum und das Maximum der Barbesoldung der Lehrerschaft wird jeweilen auf Antrag des Erziehungsrates für die Dauer einer Legislaturperiode durch den Großen Rat festgesetzt. Bis zu der im Jahre 1919 beginnenden Legislaturperiode beträgt die Barbesoldung für Primarlehrer Fr. 1200—1700, für Sekundarlehrer Fr. 1600—2200 (weibliche Lehrkräfte je Fr. 200 weniger). Arbeitslehrerinnen beziehen für jeden mindestens 40 Halbtage umfassenden Kurs Fr. 100—160. Die Altersrente beträgt nach 40jährigem Schuldienst im Maximum 65 % der gesetzlichen Barbesoldung; sie wird vom Staate bezahlt.

Die Schulpflege kann einen Lehrer des Schulpflegekreises mit beratender Stimme zu ihren Verhandlungen beiziehen.

Im Kanton Wallis werden die Lehrer auf Vorschlag des Schulausschusses durch den Gemeinderat ernannt; die Wahl muß dem kantonalen Erziehungsamt zur Bestätigung mitgeteilt werden. Erfolgt diese nicht, so kann das Erziehungsamt von sich aus einen Lehrer ernennen. Nach Art. 123 des Reglementes für die Volksschulen²⁾ sind die Lehrer gehalten, die ihnen vom Erziehungsamt angewiesenen Posten zu beziehen. Sind sie jedoch dadurch gezwungen, sich außerhalb der Familie zu beköstigen, so dürfen sie die Anstellung ablehnen, es sei denn, die Gemeinde, der sie ihre Dienste leisten, sichere ihnen eine entsprechende Barvergütung zu.

Von Erlassen, die sich speziell mit der finanziellen Lage der Lehrerschaft befassen, seien folgende erwähnt:

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 6.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 312.

Im Kanton St. Gallen wurde das Gesetz über die Primarlehrergehalte vom 31. Dezember 1901 und dasjenige über die Dienstalterszulagen an die Sekundarlehrer vom 2. Januar 1905 durch das Gesetz vom 30. November 1910 ersetzt.¹⁾ Der Minimalgehalt der Primarlehrer ist damit an allen Schularten um Fr. 200 beziehungsweise Fr. 300 gestiegen; er beträgt für Lehrer an Halbjahrschulen Fr. 1200, für Lehrer an Ganzzahrschulen Fr. 1700. Für Lehrerinnen beträgt er je $\frac{3}{4}$ dieser Zahlen. Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und der Sekundarschule erhalten Alterszulagen von Fr. 100 nach 6, Fr. 200 nach 11, Fr. 300 nach 16 und Fr. 400 nach 20 Dienstjahren.

Durch Großratsbeschluß vom 23. März 1910 wurde entschieden, daß die den Primarlehrern des Kantons Tessin im Gesetz vom 22. Mai 1896 zugesicherte Steuerfreiheit des Einkommens bis auf Fr. 800 auch unter dem neuen Steuergesetz vom 11. Dezember 1907 in Kraft bleibe. Ein anderer Beschluß vom 11. Juli 1910 sicherte der Lehrerschaft die Ausrichtung einer Teuerungszulage für das Jahr 1909/10 zu.²⁾ (Vergleiche auch Jahrbuch 1909, Seite 170.)

In Ausführung eines Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 4. Februar 1910 betreffend die Feststellung der Wohnungsentschädigung an Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule³⁾ wurde von der gleichen Behörde festgesetzt, daß bei der Bemessung der Aufwand in Betracht komme, welchen die betreffenden Lehrkräfte für eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Wohnung aufzubringen hätten; dabei wird zwischen haushaltungsführenden und nichthaushaltungsführenden Lehrkräften unterschieden.

Im Kanton Thurgau kam die Regierung in den Fall, zu einem Beschlusse einer Schulgemeinde Stellung zu nehmen, die den Schulacker verkaufen wollte, weil die Lehrer ihn nicht selbst bebauten. Die Zustimmung wurde versagt, da die Benutzung einer halben Juchart Pflanzland nach gesetzlicher Vorschrift zur Lehrerbekleidung gehört.

Über die Kosten der Stellvertretung für die Lehrerschaft sind Erlasse aus den Kantonen Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen und Aargau zu erwähnen. Die Verordnung betreffend die Kosten der Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen im Kanton Solothurn⁴⁾ regelt die Höhe und die Art ihrer Deckung sowohl für den Fall der Krankheit, wie für den des Militärdienstes; die entsprechende Weisung des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen⁵⁾ befaßt sich speziell mit den Stellvertretungskosten bei Militärdienst.

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 180.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 184.

³⁾ Siehe Beilage I, Seite 177.

⁴⁾ Siehe Beilage I, Seite 178.

⁵⁾ Siehe Beilage I, Seite 180.

Die Vergütung für Stellvertretung an die im Militärdienst abwesenden Lehrer des Kantons St. Gallen wurde festgesetzt wie folgt: Für Primarlehrer an Ganztagschulen Fr. 7, für Pimarlehrer an Schulen mit verkürzter Schulzeit Fr. 6.50, für Sekundarlehrer Fr. 8, für Lehrer der Kantons- und Verkehrsschule, des Lehrerseminars und der Handelsakademie Fr. 10 für den Tag. Für Sonntage, welche der Stellvertreter wegen zu großer Entfernung seines Wohnortes am Orte der Stellvertretung zu verbringen hat, soll die Entschädigung Fr. 3 nicht übersteigen.¹⁾

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau empfahl den Gemeinde- und Bezirksschulbehörden, die Entschädigung für Stellvertretungen beim Militärdienst für den wirklichen Schultag an Gemeinde- und Fortbildungsschulen im Maximum auf Fr. 6, und für Bezirksschulen im Maximum auf Fr. 8 festzusetzen.

Über die Ausgaben für die Stellvertretung wegen Militärdienst der Lehrer vergleiche die Tabelle am Schlusse des statistischen Teils.

Am 1. Mai 1910 ist in Bern das Schweizerische Lehrerinnenheim eröffnet worden, eine Gründung des Schweizerischen Lehrerinnenvereins.

b. Bestand.

Über die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen an den Primarschulen orientiert folgende Tabelle:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1904/05	11,188	6990	62,5	4193	37,5
1905/06	11,500	7177	62,4	4323	37,6
1906/07	11,714	7270	62,0	4444	38,0
1907/08	11,777	7223	61,4	4554	38,6
1908/09	12,023	7329	61,0	4694	39,0
1909/10	12,182	7403	60,8	4781	37,2

Die Zahlenverhältnisse zwischen Lehrern und Lehrerinnen in den einzelnen Kantonen ergeben sich aus der Tabelle II b. Über die Frequenz der Lehrerseminarien und die Neupatentierungen siehe im statistischen Teil, Tabelle VI.

c. Fortbildung der Lehrer.²⁾

Auch im Jahre 1910 zeigt das Verzeichnis der Veranstaltungen zur Fortbildung der Lehrerschaft eine große Mannigfaltigkeit. Die nachfolgende Zusammenstellung kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

1. Schweizerische Kurse.

(Siehe auch den Abschnitt „Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund“.)

XXV. Schweizerischer Bildungskurs für Lehrer der Knabenhandarbeit in Basel vom 10. Juli bis 6. August, 251 Teilnehmer.

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 181.

²⁾ Kurse für Arbeitslehrerinnen und Haushaltslehrerinnen, siehe unter Mädchenarbeitsschulen und Fortbildungsschulen.

(Im Jahre 1884, 20. Juli bis 17. August, fand in Basel der erste dieser Kurse statt, mit 40 Teilnehmern aus 10 Kantonen.)

Kurse für Mädchenturnen in Bern, 3.—16. Oktober, und Winterthur, 10.—22. Oktober, 34 Teilnehmer.

Kurs für Knabenturnen in Zürich.

Kurs zur Einführung in die schwedische Gymnastik in Zürich, vom 13.—16. April.

Fortbildungskurs für Schul- und Vereinsgesang in Basel, 3. bis 15. Oktober, 80 Lehrer und 24 Lehrerinnen.

Spielkurs in Basel, veranstaltet von der schweizerischen Vereinigung für Jugendspiele und -Wanderungen, 10.—12. April, 58 Teilnehmer aus fast allen Kantonen der deutschen Schweiz.

Kurs für Hortleiter in Basel, vom 10.—23. Juli.

Instruktionskurs für Zeichenlehrer am Technikum in Freiburg, 2. Mai bis 30. Juli, 22 Teilnehmer.

Bildungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen (Geschäftskundliche Fächer) in Zürich, 4 Wochen, 79 Teilnehmer.

2. Kurse in den Kantonen.

Zeichenkurse: Im Kanton Zürich in den Kapiteln Hinwil, Pfäffikon, Winterthur;

in Bern, Konolfingen, Wangen (Kt. Bern);

in Liestal Modellier- und Formkurs für Lehrerinnen;

in Schaffhausen (Wandtafelzeichnen);

in St. Gallen, für Sekundarlehrer, 18.—23. Mai, 34 Teilnehmer; in Wil, für Primarlehrer, 18.—23. Mai, 28 Teilnehmer;

im Puschlav (Kt. Graubünden), 3.—10. Oktober, 28 Lehrer und Lehrerinnen;

im Kanton Thurgau, wie letztes Jahr, in einer Reihe von Bezirken Skizzierkurse.

Die Konferenzen zur Einführung der Lehrerschaft in den Geist der neuen Zeichenmethode im Kanton Waadt, die schon 1909 in 12 Bezirken stattfanden, wurden im Berichtsjahre fortgesetzt.

Zeichen- und Turnkurs, obligatorisch für Primar- und Sekundarlehrer des Kantons Schwyz, 4.—10. September, in Einsiedeln, 49 Teilnehmer.

Zeichen- und Turnkurs in Sarnen, 19.—26. September, 12 Teilnehmer.

Turnkurse: 2 Instruktionkurse in Schaffhausen, je 2 Tage, 71 Teilnehmer.

5 Lehrerturnkurse im Kanton St. Gallen, 89 Teilnehmer.

An den bezirksweisen Einführungskursen in das Turnen der I. und II. Primarschulklasse im Kanton Aargau nahmen 347 Lehrer

und Lehrerinnen teil; die Kurse nahmen je einen halben Tag zu vier Stunden in Anspruch.

Turnkurse in Biasca, 25.—30. Juli, 26 Lehrer; in Chiasso, 25.—30. Juli, 16 Lehrerinnen.

Verschiedene Fächer: Die vom stadtbernischen Lehrerverein ins Leben gerufenen Französischkurse finden an der Hochschule statt; der Sommerkurs zählte 18, der Winterkurs 17 Teilnehmer.

Physik in Biel und Thun; Gesang (Methode Jacques Dalcroze) in Bern, Thun, Konolfingen.

Seminar Mariaberg Rorschach, 18.—21. April: Zweiter Einführungskurs in den naturkundlichen Teil des 8. Lesebuches der Primarschule, 33 Teilnehmer.

22. Oktober in St. Gallen, Ergänzungskurs in Schweizergeschichte und Fortbildungsschulwesen, 60 Teilnehmer.

Fortbildungskurs in Pädagogik und anderen Fächern, 18. Juli bis 13. August, in Bellinzona, 32 Teilnehmer.

Pädagogischer Kurs für Lehrer des deutschen Teils des Kantons Wallis, 4 Tage, 65 Teilnehmer.

Italienischkurse an der kantonalen Handelsschule in Bellinzona, 18. Juli bis 13. August, 20 Lehrer aus der deutschen und 2 aus der französischen Schweiz.

2 Kurse in praktischer Schulführung in Peseux und Hauts-Geneveys unter der Leitung der beiden Primarschulinspektoren des Kantons Neuenburg, 36 Lehrerinnen und 7 Lehrer, alle erst kürzlich patentiert.

2 Kurse für Fortbildungsschullehrer in Schaffhausen, vom 18. bis 23. April und 17.—22. Oktober, 61 Teilnehmer.

Von den gleichfalls der beruflichen Fortbildung dienenden Tagungen der verschiedenen Lehrervereinigungen ist im allgemeinen pädagogischen Jahresbericht die Rede.

4. Lehrmittel und Schulmaterialien. Unentgeltlichkeit.

Seit der einläßlichen Darstellung über den Stand der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf Ende 1906 (vergl. Jahrbuch 1905) sind keine weittragenden Änderungen eingetreten.

Im Kanton Bern besteht in 1848 Klassen ganze, in 128 Klassen teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. Die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien ist in 1621 Klassen ganz, in 264 Klassen teilweise eingeführt.

Das neue Erziehungsgesetz des Kantons Luzern enthält die Bestimmung, daß der Staat den Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der obligatorischen individuellen Lehrmittel oder Schul-

materialien für Primar-, Sekundar- und Arbeitsschulen ganz oder teilweise durchgeführt haben, einen Viertel der Ausgaben vergütet.¹⁾

Nach § 41 des revidierten Gesetzes über das höhere Schulwesen im Kanton Glarus²⁾ sind die Schreib- und Zeichenmaterialien auf Kosten des Staates unentgeltlich an die Sekundarschüler abzugeben. Diese Bestimmung trat mit 1. Juli 1910 in Kraft; der Kanton mußte für das zweite Semester Fr. 2201.50 für den genannten Zweck an die Sekundarschulen vergüten.

Im Kanton St. Gallen wurde seit 15 Jahren für die Abgabe der obligatorischen Lehrmittel an die Primarschulen immer der gleiche Budgetposten (Fr. 35,000 bis Fr. 35,500) eingesetzt und nicht überschritten. Die Schülerzahl hat sich inzwischen um 5600 vergrößert; ein Auskommen mit dem ursprünglichen Posten war nur durch Beschränkung der Abgabe neuer Bücher möglich. Im Jahre 1911 sollen laut Beschluß des Erziehungsrates der 5., 6. und 7. Klasse statt wie bisher für die Hälfte aller Schüler nur noch für $\frac{2}{5}$ der Schülerzahl neue Bücher abgegeben werden.

Über die Kosten der unentgeltlich abgegebenen Schulmaterialien und Lehrmittel für die Primarschulen des Kantons Waadt enthält der Bericht der Erziehungsdirektion folgende Angaben:

Schulmaterial per Schüler	Fr. 1.23
Lehrmittel „ „	„ 1.87
(1909: Fr. 2.94)	Total Fr. 3.10

Materialien für den Zeichnungsunterricht: 34 Rp. per Schüler.

Materialien für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.
Fr. 1.70 (1909 ebensoviel).

Für jeden der 670 Schüler der Classes primaires supérieures betragen die Kosten der Unentgeltlichkeit Fr. 11.81, 36 Rp. weniger als 1909.

Die Kosten der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien im Kanton Neuenburg betragen Fr. 3.72 per Schüler (1909: 3.69).

Im Kanton Genf wurde das Anschauungsmaterial der Primarschulen wesentlich vermehrt; zoologische Tabellen, Mineraliensammlungen und Modelle für den Geometrieunterricht wurden jedem Schulhaus zugeteilt.

Die bereits im Jahrbuch 1909 erwähnte Kommission für Erstellung eines Lehrmittels für den Grammatikunterricht in den Primarschulen der französischen Schweiz hat ein Preisausschreiben erlassen, um aus den Kreisen der Lehrerschaft ein detailliertes Programm zu bekommen.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 31.

²⁾ S. Beilage I, Seite 87.

5. Fürsorge für Schulkinder.

a. Nahrung und Kleidung; Horte.

Von 45 Schulgemeinden des Kantons Zürich wurden im Jahre 1909 Fr. 95,492 für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder ausgegeben (Stadt Zürich Fr. 63,614, Stadt Winterthur Fr. 15,100). Der Staat zahlte hieran Fr. 14,809. Für Ferienkolonien mit 2347 Kindern wurden Fr. 144,465 ausgegeben, Fr. 1.60 bis Fr. 2.05 bei Selbstverpflegung und Fr. 1.60 bis Fr. 2.60 bei Wirtschaftsverpflegung. Die Stadt Zürich gab für Zahnpflege Fr. 11,491 aus, Winterthur Fr. 1338. Die 47 Ferienhorte der Stadt Zürich zählten 1837 Schüler.

Das neue Erziehungsgesetz des Kantons Luzern¹⁾ schreibt in § 9 vor, daß allen Kindern, die einen weiten und beschwerlichen Schulweg haben, ein einfaches Mittagessen verabfolgt werden solle.

Im Kanton Obwalden wurden laut einer Zusammenstellung des kantonalen Schulinspektors in den vier Jahren 1906 bis 1909 Fr. 36,940 für Speisung von Schulkindern (Milch und Brot) ausgegeben.

In Basel trat im Berichtsjahre das Fürsorgeamt in Tätigkeit, dessen Aufgabe die zweckmäßige Verteilung der Schüler-spenden ist.

Die Ferienkolonien der Stadt Basel beherbergten über 800 Kinder 2 1/2 Wochen lang unentgeltlich. In den Ferienhorten der Primarschule wurden 1042 Kinder während 4 Wochen in 34 Abteilungen von 67 Lehrern und Lehrerinnen beschäftigt und überwacht.

Im Kanton Baselland sind 2155 Kinder mit Bekleidung und 101 mit Nahrungsmitteln unterstützt worden.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen bewilligte an 37 Behörden und Vereine, die für bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder im Jahre 1909/10 Fr. 37,394 ausgegeben hatten, einen Beitrag von Fr. 14,770, nämlich 25% an die Kosten der Milchstationen und Ferienkolonien und 50% an Schulsuppen und Bekleidung.

Im Kanton Graubünden wurden von 98 Gemeinden 1880 Kinder zum Bezuge eines Beitrages aus der Schulsubvention angemeldet.

Der Kanton Genf leistete an die verschiedenen Komitees, denen die Ferienkolonien ihre Existenz verdanken, einen Beitrag von Fr. 3000 aus der Bundessubvention. Auch die Schulküchen sind private, aber vom Staate unterstützte Institutionen; im Winter 1909/10 wurden in Genf 88,528 Mahlzeiten an Schüler abgegeben.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 6.

**Die schweizerischen Erziehungs- und
Bestand im März 1911. Zusammengestellt**

№	Anstalt		
	Ort und Kanton	Name	Charakter
1	Goldbach b. Küssnacht, Kt. Zürich a	Kellersche Anstalt für schwachsinnige Mädchen	rein privat, öffentl. wohlthätig
2	Riehen bei Basel a	Anstalt z. Hoffnung für schwachsinnige Kinder	rein privat, ö. w.
3	Bettingen bei Basel a	Anstalt für schwachbegabte Taubstumme	privat, ö. w. m. st. Unterst.
4	Stadt Bern, Schwarzenburgstraße 36 a	Anstalt Weißenheim	privat, ö. w. m. staatl. Unterst.
5	Wädenswil, Kt. Zürich b	Kinderasyl auf dem Bühl	rein privat
6	Etoy, Ct. de Vaud b	Asile de l'Espérance	privat, ö. w. m. st. U.
7	Regensberg, Kt. Zürich a	Anstalt für Erziehung schwachsinniger Kinder in Regensberg	privat, ö. w. m. st. U.
8	Biberstein, Kt. Aargau a	Anstalt für schwachsinnige Kinder auf Schloß Biberstein, bei Aarau	privat, ö. w. m. st. U.
9	Bremgarten, Kt. Aargau b	Anstalt für schwachsinnige Kinder, St. Joseph	privat, ö. w. m. st. U.
10	Weinfeldern, Kt. Thurgau a	Erziehungsanstalt Friedheim	rein privat
11	Kriegstetten, Kt. Solothurn a	Anstalt für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
12	Erlenbach, Kt. Zürich a	Martinstiftung in der Mariahalde	rein privat, ö. w.
13	Mauren, Kt. Thurgau a	Anstalt für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
14	Walkringen, Kt. Bern a	Kinderheim Sonnegg	rein privat
15	Gelterkinden, Kt. Baselland a	Anstalt Kienberg bei Gelterkinden	privat, ö. w. m. st. U.
16	Masans-Chur, Kt. Graubünden a	Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
17	Ecublens près Lausanne b	Le Foyer, institution suisse p. aveugles-faibles d'esprit	privat, ö. w. m. st. U.
18	Pfäffikon, Kt. Zürich a	Erziehungsanstalt Pestalozziheim	privat, ö. w. m. st. U.
19	Regensberg, Kt. Zürich a	Schulsanatorium Rosengarten	rein privat
20	Walzenhausen, Kt. Appenz. A.-Rh. c	Asyl Schutz	rein privat
21	Neu-St. Johann, Kt. St. Gallen a	Anstalt St. Johann, Anstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
22	Seedorf bei Freiburg a	Institut de Notre Dame de Compassion	privat, ö. w. m. st. U.
23	Stein, Kt. St. Gallen a	Heim für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
24	Oftringen, Kt. Aargau a	Institut für schwachbegabte Kinder im „Lindenhof“	rein privat
25	Uster, Kt. Zürich c	Zürcher Pflegeanstalt für geistesschwache, bildungsunfähige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
26	Erlenbach, Kt. Zürich d	Asyl der Martinstiftung für erwachsene Schwachsinnige	rein privat, ö. w.
27	Turbental, Kt. Zürich a	Schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder	privat, ö. w. m. st. U.
28	Hohenrain, Kt. Luzern a	Kantonale Anstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder	staatlich
29	Walkringen, Kt. Bern a	Friederikastiftung	privat, ö. w. m. st. U.
30	Burgdorf, Kt. Bern a	Anstalt für schwachsinnige Kinder	*Gemeindeanst. m. st. U.
31	Neuhausen, Kt. Schaffhausen a	Erziehungsanstalt Löwenstein	staatlich
32	Marbach, Kt. St. Gallen a	Anstalt für schwachsinnige Kinder	privat, ö. w. m. st. U.

Anmerkung. Die 25 mit a bezeichneten Anstalten sind Erziehungsanstalten, die 4 mit b die mit d bezeichnete Anstalt ist eine Beschäftigungsanstalt. — Zwei Anstalten, nämlich die luzernischen meinden. Von den 29 Privatanstalten sind 6 rein privat; 4 dieser Anstalten (1, 12, 26, 29) sind wohl- 19 Privatanstalten sind öffentlich wohlthätig und werden sowohl vom Staate als auch von der Ge-

Pflegeanstalten für Geistesschwache.
 von C. Auer in Schwanden, Kt. Glarus.

№	Gründungs-jahr	Zahl der Zöglinge seit der Eröffnung			Zahl der Zöglinge im März 1911													
					Geschlecht		Konfession			Alter		Bildungsfähigkeit		Hauptgebrechen				Zusammen
		männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	evangelisch	katholisch	andere Konfession	unter 16 Jahren	über 16 Jahren	bildungsfähig	bildungsunfähig	geistes-schwach	taub-stumm	blind	epilep-tisch	
1	1849	29	274	303	—	26	24	1	1	18	8	26	—	26	—	—	—	26
2	1857	157	85	242	15	9	22	2	—	20	4	24	—	24	—	—	—	24
3	1860	120	87	207	7	7	14	—	—	13	1	14	—	—	14	—	—	14
4	1868	85	161	246	13	21	34	—	—	27	7	34	—	34	—	—	—	34
5	1870	281	307	588	30	29	58	1	—	41	18	43	16	53	2	—	4	59
6	1872	207	159	366	67	63	127	2	1	76	54	78	52	129	1	—	—	130
7	1883	383	111	494	50	27	76	1	—	69	8	77	—	77	—	—	(1)	77
8	1889	141	104	245	34	22	52	2	2	45	11	54	—	53	1	—	1	56
9	1889	514	415	929	117	120	37	198	2	165	72	121	116	170	55	2	10	237
10	1892	64	32	96	17	7	21	3	—	15	9	22	2	24	—	—	—	24
11	1894	125	94	219	35	29	25	39	—	49	15	60	4	64	(1)	—	—	64
12	1894	23	46	69	6	14	20	—	—	18	2	20	—	20	—	—	—	20
13	1895	76	79	155	21	22	39	4	—	34	9	43	—	43	—	—	—	43
14	1896	13	22	35	2	7	9	—	—	8	1	9	—	9	—	—	—	9
15	1899	30	28	58	9	9	17	1	—	17	1	18	—	18	—	—	—	18
16	1899	52	53	105	12	15	23	4	—	27	—	27	—	27	—	—	—	27
17	1900	15	10	25	12	7	15	4	—	9	10	15	4	19	(1)	(19)	(3)	19
18	1900	37	26	63	16	13	29	—	—	27	2	29	—	29	—	—	—	29
19	1901	31	10	41	4	1	4	1	—	4	1	4	1	4	—	—	1	5
20	1901	53	17	70	14	12	18	8	—	22	4	—	26	17	7	1	1	26
21	1902	145	102	247	49	30	2	77	—	74	5	79	—	79	—	—	(2)	79
22	1902	56	30	86	27	21	—	48	—	38	10	44	4	46	2	—	—	48
23	1902	10	12	22	4	2	6	—	—	5	1	6	—	6	—	—	—	6
24	1903	26	19	45	9	6	12	3	—	13	2	13	2	14	—	—	1	15
25	1904	74	42	116	44	27	69	2	—	46	25	10	61	71	(2)	(2)	(13)	71
26	1905	33	28	61	24	16	37	3	—	—	40	40	—	40	(6)	—	—	40
27	1905	45	33	78	25	15	35	5	—	35	5	39	1	40	(40)	—	—	40
28	1906	134	94	228	92	56	—	148	—	148	—	148	—	148	—	—	—	148
29	1906	10	9	19	7	6	13	—	—	13	—	13	—	13	—	—	—	13
30	1907	44	48	92	36	35	70	1	—	62	9	68	3	71	—	—	(2)	71
31	1910	5	3	8	5	3	7	1	—	8	—	7	1	8	—	—	—	8
32	1910	22	6	28	19	6	22	3	—	25	—	22	3	25	—	—	—	25
		3040	2546	5586	822	683	937	562	6	1171	334	1209	296	1402	82	3	18	1505
	%	54,4	45,6		54,6	45,4	62,3	37,3	0,4	77,8	22,2	80,3	19,7		(50)	(21)	(21)	

bezeichneten sind Erziehungs- und Pflegeanstalten, die 2 mit c bezeichneten sind Pflegeanstalten, und die schaffhausische sind staatlich. * Die Anstalt Burgdorf gehört einer Genossenschaft von Gefertigte Stiftungen, 7 Anstalten (5, 10, 14, 19, 20, 23 und 24) sind das Eigentum der gegenwärtigen Leiter. — meinnützigkeit unterstützt.

Die Classes gardiennes in Genf zählten 2750 Schüler, während der Ferien täglich 114. In den Ferienkolonien waren 537 Kinder untergebracht. Das neue Reglement¹⁾ bezeichnet den Besuch der Classes gardiennes als obligatorisch für solche Kinder, die von den Schulbehörden als sittlich gefährdet betrachtet werden.

b. Fürsorge für Schwachbegabte und Schwachsinnige.

Die achte Schweizerische Konferenz für Erziehung und Pflege Geistesschwacher (früher „Konferenz für das Idiotenwesen“) fand am 26. und 27. Mai 1911 in Bern statt. Dem im Drucke erschienenen Bericht über die Verhandlungen ist die vorstehende Tabelle, Seite 90 und 91 entnommen. Von den dort genannten 32 Anstalten sind 25 Erziehungsanstalten; 4 Erziehungs- und Pflegeanstalten (Wädenswil, Etoy, Bremgarten, Ecublens); 2 Pflegeanstalten (Walzenhausen und Uster); 1 Beschäftigungsanstalt für erwachsene Geistesschwache (Asyl der Martinstiftung in Erlenbach). Was die rechtliche Stellung anbelangt, werden unterschieden: 2 Staatsanstalten (Hohenrain im Kanton Luzern und Löwenstein bei Schaffhausen); 1 Anstalt einer Genossenschaft von Gemeinden, mit Staatsunterstützung (Burgdorf); 29 Privatanstalten. Von den letzteren sind 6 rein privat, 4 sind privat, öffentlich wohlthätig, ohne Staatsunterstützung, und 18 genießen staatliche Unterstützung.

Der Große Rat des Kantons Bern beschloß (15. November 1909), es sei an die Kosten des Baues einer oberländischen Anstalt für schwachsinnige Kinder in Ortbühl bei Steffisburg ein Staatsbeitrag von 70% zuzusichern und an den Betrieb ein jährlicher Beitrag zu leisten. Mit dem Bau darf indessen nicht vor 1912 begonnen werden.

In Ausführung eines Postulates des Kantonsrates von Schwyz veranstaltete der Erziehungsrat eine Statistik über die Zahl der schwachsinnigen Kinder.

Am 1. Juni 1910 wurde die schaffhausische kantonale Anstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder auf dem Löwenstein bei Schaffhausen mit 3 Zöglingen eröffnet. Reglement und Aufnahmebedingungen wurden vom Regierungsrate provisorisch auf 2 Jahre genehmigt.²⁾

Im Kanton Appenzell I.-Rh. erhielten 214 Kinder Nachhülfestunden; die Zahl der Schüler, die ihre Klasse repetieren mußten, ist von 14% auf 12% zurückgegangen.

Für die von der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons St. Gallen erstellte Anstalt in Marbach gingen Fr. 195,380 an freiwilligen Beiträgen ein. Die Anstalt wurde anfangs Juni eröffnet.³⁾

¹⁾ S. Beilage I, Seite 61.

²⁾ Siehe Beilage I, Seite 52.

³⁾ Siehe Beilage I, Seite 54.

In den Spezialklassen der Schulgemeinden St. Gallen, Rorschach, katholisch Altstätten und Wil wirkten 3 Lehrer und 17 Lehrerinnen bei 187 Kindern. In den Nachhülfestunden im Wintersemester 1909/10 betätigten sich in 55 Schulen 36 Lehrer und 18 Lehrerinnen bei 398 Schülern in 2069 Stunden; im Sommersemester 1910 waren es in 56 Schulen 40 Lehrer, 16 Lehrerinnen, 425 Schüler und 2190 Nachhülfestunden.

Im Kanton Waadt wurde eine Kommission mit dem Studium der Frage betraut, in welcher Weise für die Schulung der Schwachbegabten des Kantons zu sorgen sei. Gestützt auf ihre Vorschläge arbeitete die Erziehungsdirektion einen Gesetzesvorschlag aus; dessen Beratung fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

Die Regierung des Kantons Wallis erließ eine Verordnung über Errichtung von Spezialklassen.¹⁾ Eine solche Klasse ist zu errichten, wenn in einer Gemeinde 10 Kinder zwei Jahre lang die Volksschule ohne Erfolg besucht haben. In Verbindung mit der Taubstummenanstalt zu Gerunden (Siders) ist eine Anstalt für schwachbegabte Vollsinnige eröffnet worden.

Im Kanton Genf ist eine Kommission mit dem Studium der Frage beschäftigt, ob ein Asyl für schulpflichtige anormale Kinder zu schaffen sei und ob dieser Anstalt eine Abteilung für taubstumme, und eine andere für verwahrloste Kinder anzugliedern sei.

Dem Berichte über die bereits erwähnte VIII. Konferenz für die Erziehung und Pflege Geistesschwacher ist die folgende Tabelle entnommen:

Die schweizerischen Spezialklassen für schwachbegabte Kinder.

Bestand am 1. April 1911.

Zusammengestellt von U. Graf, Lehrer in Basel.

Ort	Gründungs- jahr	Zahl der Klassen	Lehrkräfte		Schüler		Total
			männl.	weibl.	Knaben	Mädchen	
1. Basel	1888	11	2	12	114	128	242
2. St. Gallen	1890	3	2	2	38	23	61
3. Zürich	1891	20	12	8	228	187	415
4. Bern	1892	5	—	5	48	46	94
5. Herisau	1892	2	—	2	26	34	60
6. Schaffhausen	1893	2	—	2	20	34	54
7. Winterthur	1893	2	2	—	25	29	54
8. Burgdorf	1894	2	—	2	33	13	46
9. Chur	1894	1	—	1	6	16	22
10. Richterswil	1895	1	1	—	16	21	37
11. Lausanne	1896	1	—	1	11	10	21
12. Freiburg	1898	2	—	2	17	18	35
13. Genf	1898	7	—	7	49	44	93
14. Lütisburg ¹⁾	1899	1	—	1	11	8	19
15. Luzern	1899	3	1	2	50	46	96
16. Thun	1899	1	—	2	13	14	27
17. Langnau (Bern).	1901	1	—	1	5	10	15
18. Rorschach	1902	2	—	2	16	19	35

¹⁾ Spezialklasse der Anstalt St. Iddaheim.

¹⁾ Siehe Beilage I, Seite 342.

Ort	Gründungs- jahr	Zahl der Klassen	Lehrkräfte		Schüler		Total
			männl.	weibl.	Knaben	Mädchen	
19. Rüti (Zürich)	1902	1	—	1	9	10	19
20. Steffisburg	1902	1	—	1	13	6	19
21. Solothurn	1903	1	—	1	13	12	25
22. Töß	1903	1	1	—	17	12	29
23. Wald (Zürich)	1903	1	1	—	13	7	20
24. Olten	1904	1	—	1	10	8	18
25. Altstätten (kath.)	1905	1	—	1	11	13	24
26. La Chaux-de-Fonds	1905	6	4	2	115	79	194
27. Morges	1905	1	—	1	11	12	23
28. Murten	1905	1	—	1	11	5	16
29. Appenzell	1906	1	—	1	20	—	20
30. Heiden	1906	1	—	1	9	16	25
31. Wil (St. Gallen)	1906	1	—	1	10	12	22
32. Nieder-Gerlafingen	1907	1	1	—	15	12	27
33. Biberist	1908	1	1	—	16	11	27
34. Gruyères	1910	1	—	1	11	5	16
35. Küsnacht	1910	1	1	—	12	8	20
36. Stäfa	1910	1	1	—	12	13	25
37. Wald (Appenzell)	1910	1	1	—	8	6	14
Bestand 1911		91	31	65	1062	947	2009
1909		80	26	56	904	804	1708
Zuwachs		11	5	9	158	143	301

Im März 1897 zählten die schweizerischen Spezialklassen 567 Schüler.
 „ April 1911 „ „ „ „ 2009 „

6. Mädchenarbeitsschulen und Knabenhandarbeits- schulen.

a. Mädchenarbeitsschulen.

In den Konferenzen der Arbeitslehrerinnen des Kantons Zürich wurde unter anderem ein Lehrmittel für den klassenweisen Unterricht im Anfertigen von Knopflöchern erstellt.

Nach dem neuen Erziehungsgesetz des Kantons Luzern¹⁾ können die Mädchen von der zweiten Klasse an die Arbeitsschule besuchen, von der dritten an sind sie dazu verpflichtet, und zwar für wenigstens drei Stunden per Woche. Auch nach der Entlassung aus der Primarschule haben die Mädchen bis zum erfüllten 16. Jahre während des Winters einen bis zwei halbe Tage die Arbeitsschule zu besuchen, sofern sie nicht einen entsprechenden Unterricht in einer Fortbildungsschule haben.

Im Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Solothurn wird konstatiert, daß infolge der finanziellen Besserstellung ein fortschrittlicher Zug in die Kreise der Arbeitslehrerinnen gekommen ist.

Die Gültigkeit des im Jahre 1907 probeweise für zwei Jahre eingeführten Lehrplans für die Arbeitsschulen des Kantons Solothurn wurde auf die Schuljahre 1910/11 und 1911/12 ausgedehnt.

Nach dem Bericht des Schulinspektors des Kantons Appenzell I.-Rh. besuchen 64,6 % der Primarschülerinnen den Unter-

¹⁾ S. Beilage I, Seite 6.

richt in weiblichen Handarbeiten. Er verlangt die Einführung des Obligatoriums für sämtliche Schülerinnen vom 3.—7. Schuljahr und die Aufstellung eines einheitlichen Lehrplans.

Im Kanton Graubünden hat sich ein Arbeitslehrerinnenverband gebildet, der sich die Förderung der idealen und materiellen Interessen der Arbeitsschule und ihrer Lehrerinnen, sowie die Förderung der Mädchenfortbildungsschulen und des hauswirtschaftlichen Unterrichts zum Ziele setzt.

Für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten mit Einschluß der Haushaltungsfächer setzt das Reglement für die Volksschulen des Kantons Wallis¹⁾ wöchentlich 4—6 Stunden an.

Über die sehr verschieden gestaltete Ausbildung von Arbeitslehrerinnen ist den Berichten der kantonalen Erziehungsdirektionen folgendes zu entnehmen:

Im März 1910 wurden nach Beendigung des 15monatigen Kurses im Kanton Zürich 26 Patente erteilt.

Ein Instruktionskurs im Schnittmusterzeichnen für Handarbeitslehrerinnen in Zürich, 1.—27. August, vereinigte 16 Teilnehmerinnen.

Vom 9. Mai bis 30. Juli 1910 fand ein Kurs des Kantons Bern in Langenthal statt, 47 Teilnehmerinnen; ein anderer vom 30. Juli bis 11. September in Delsberg zählte 30 Teilnehmerinnen.

An den Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern wirken 1867 Lehrkräfte; nämlich 1054 Lehrerinnen, die zugleich Primarlehrerinnen sind, 785 patentierte und 28 unpatentierte Arbeitslehrerinnen.

In Romont (Freiburg) fand ein Kurs zur Fortbildung von Arbeitslehrerinnen statt; 12 Teilnehmerinnen.

Im Kanton Baselland wurden in einem fünfwöchigen Kurs unter Leitung des kantonalen Schulinspektors 32 Arbeitslehrerinnen ausgebildet.

Nach Besuch des 22wöchigen Bildungskurses für Arbeitslehrerinnen an der Frauenarbeitsschule St. Gallen erhielten 5 Teilnehmerinnen das Patent als Arbeitslehrerinnen für die Primarschulstufe auf 4 Jahre und 13 ein solches auf unbeschränkte Zeit. 16 Arbeitslehrerinnen erhielten nach Absolvierung des 18monatigen Kurses das Patent für die Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschule und 7 bereits im Amte stehende Arbeitslehrerinnen das Patent für die Fortbildungsschulen nach Beendigung eines 8wöchigen Fortbildungskurses an der genannten Anstalt. Es fanden ferner 5 kürzere Fortbildungskurse statt, 4 an der Frauenarbeitsschule St. Gallen und 1 in Eschenbach.

Der Arbeitslehrerinnenkurs des Kantons Graubünden wurde in Thusis mit 24 Teilnehmerinnen abgehalten.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 312.

Die aargauischen Arbeitslehrerinnenbildungskurse in Brugg und Wohlen, je 24 Wochen, zählten 32 Teilnehmerinnen. Ein sechstägiger Fortbildungskurs für Arbeitslehrerinnen in Wohlen war von 30 Teilnehmerinnen besucht. Ein Reglement für die Weiterbildungskurse für im Amte stehende Arbeitslehrerinnen des Kantons Aargau¹⁾ sieht jährlich 1—2 Kurse mit 6 Unterrichtstagen zu 7 Stunden vor. Im Programm fand auch die Schulhygiene mit 2 Stunden und die Haushaltungs- und Warenkunde mit 3 Stunden Platz.

Im neuen Programm für die écoles normales des Kantons Waadt²⁾ ist auch ein Lehrplan für die Section des travaux à l'aiguille enthalten.

b. Handarbeitsunterricht für Knaben.

Der 25. schweizerische Kurs zur Ausbildung von Lehrern der Knabenhandarbeit in Basel mit 251 Teilnehmern wurde bereits im Abschnitt Lehrerschaft erwähnt.

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich veranstaltete für die Zöglinge der I. Klasse des Lehrerseminars Küsnacht während der Frühlingsferien einen 14-tägigen Kurs in Kartonnage-Arbeiten. An 33 Schulen des Kantons wurden 438 Abteilungen in Handarbeit unterrichtet; 108 Abteilungen mit 1491 Schülern hatten Jahreskurse, 330 Abteilungen mit 5003 Schülern Winterkurse; dazu kamen 20 Ferienkurse mit 292 Schülern in der Stadt Zürich.

Im Handarbeitskurs für Lehrer und Lehrerinnen an der Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich waren im Sommersemester 1910 18 Teilnehmer.

In 13 Ortschaften des Kantons Bern wurden 107 Kurse in Knabenhandarbeit geleitet; der Staat zahlte an die Kosten Fr. 3410. An den Handarbeitsunterricht in den Seminarien Bern-Hofwil und Pruntrut zahlte der Bund einen Beitrag von Fr. 900.

In fünf Gemeinden des Kantons Glarus zählten die Handarbeitskurse 304 Schüler, 175 in Kartonnagearbeiten, 119 in Hobelbankarbeiten, 10 im Schnitzen.

In Baselstadt arbeiteten 1775 Schüler unter 60 Lehrern und 11 Schreibern als Gehülfen.

Zum Zwecke der Einführung und Ausbreitung des Handarbeitsunterrichts für Knaben ist in Baselland ein kantonaler Verein gegründet worden, dem eine staatliche Subvention in Aussicht gestellt wurde.

Im Kanton Thurgau bestanden 29 Handarbeitskurse für Knaben.

1) S. Beilage I, Seite 182.

2) S. Beilage I, Seite 127.

7. Schulgesundheitspflege.

Die XI. Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege fand am 29. und 30. Mai in Zug und Ägeri statt. Siehe darüber nähere Mitteilungen im Abschnitt Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund, Seite 72 hiavor.

Nach § 143 des neuen Erziehungsgesetzes des Kantons Luzern¹⁾ wählt jede Schulpflege einen Schularzt; er soll zu den Sitzungen der Pflege regelmäßig eingeladen werden. Der Staat vergütet einen Viertel der Kosten des Schularztes.

In Baselstadt betragen die Auslagen für die Brausebäder der Primar- und Sekundarschulen Fr. 16,405.

Auf Veranlassung des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen erließ der Regierungsrat am 17. Dezember 1910 eine Ergänzung des § 4 der Verordnung über Vorsichtsmaßregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten vom 15. Januar 1908, wonach der Besuch der Schule und der Kinderlehre auch den Kranken bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose, offener Knochen-, Gelenk-, Drüsen- und Hauttuberkulose verboten ist. Die mit diesen Krankheiten behafteten Kinder sollen zur Behandlung in einer passenden Anstalt, wenn nötig mit Staatsunterstützung, untergebracht werden.

Nach dem Bericht des Schulinspektors des Kantons Appenzell I.-Rh. waren zehn Prozent der in die Primarschule eintretenden Kinder mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet.

In einem Kreisschreiben²⁾ macht der Erziehungsrat des Kantons Aargau darauf aufmerksam, daß über 2000 Schulkinder täglich den Transport des Mittagessens für in entfernten Fabriken arbeitende Angehörige zu besorgen haben und dabei um die nötige Ruhe und gar oft um das eigene Mittagessen zu kurz kommen.

Das Reglement für die Volksschulen des Kantons Wallis³⁾ enthält ausführliche Bestimmungen über die Vorsichtsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten.

8. Verschiedenes.

In Winterthur wurden sämtliche Schüler der Sekundarschule gegen Unfall versichert.

Mit 16 Schülern von der 4. Primarschulklasse bis zur 1. Sekundarschulklasse wurde in Zürich ein Stottererkurs abgehalten, während der Herbstferien täglich an zwei Vormittagsstunden, in der nachfolgenden Schulzeit bis Ende März wöchentlich dreimal je zwei Abendstunden. Am Ende des Kurses konnten alle bis auf vier ohne Stottern in Schriftsprache und Dialekt fließend lesen und sprechen. In der Schulzahnklinik wurden 3392 Kinder behandelt.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 6.

²⁾ S. Beilage I, Seite 58.

³⁾ S. Beilage I, Seite 312.

Aus finanziellen Gründen verzichtete der Erziehungsrat von Baselstadt darauf, die Errichtung einer permanenten Schulausstellung an die Hand zu nehmen, wie dies eine Anregung aus Lehrerkreisen gewünscht hatte.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Solothurn ließ durch Vermittlung der Schuljugend eine Schrift verbreiten, welche von dem schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein herausgegeben worden war und die 50 Rezepte für eine richtigere Volksernährung enthielt.

Im Kanton Waadt bestanden im Jahre 1910 45 Baumschulen für Waldpflanzen im Zusammenhang mit der Primarschule; an 1000 Schüler, die unter Leitung der Lehrer in diesen Pflanzungen arbeiteten, verteilte die waadtländische forstwirtschaftliche Gesellschaft eine Anzahl Aufmunterungspreise.

In den Primarschulen des Kantons Genf ist eine Sammlung empfehlenswerter Bücher für Schulbibliotheken in Zirkulation.¹⁾

III. Fortbildungsschulen.

(Allgemeine, hauswirtschaftliche und berufliche; s. auch den statistischen Teil.)

Es sei hier wieder daran erinnert, daß in der einleitenden Arbeit des Jahrbuches 1908 die verschiedenen Formen der Fortbildungsschulen eine einläßliche Darstellung erfahren haben.

1. Knabenfortbildungsschulen.

Das im Entwurfe fertig gestellte Gesetz betreffend die Fortbildungsschulen des Kantons Zürich ist einer kantonsrätlichen Kommission zur Begutachtung übergeben worden.

Die Bürgerschule des Kantons Luzern umfaßt nach dem neuen Erziehungsgesetz²⁾ zwei Kurse mit je 60 Stunden; die Pflicht zum Besuch beginnt mit dem Kalenderjahr, in welchem der Schüler 18 Jahre alt wird. Lehrgegenstände sind Aufsatz, Rechnen, Vaterlandskunde und Turnen. Die Lehrer werden vom Erziehungsrate bezeichnet.

Der Landrat des Kantons Uri beschloß, daß der frühere Eintritt in den Militärdienst nicht vom Besuch des 3. Kurses der Fortbildungsschule befreie, da die Vorbereitung auf die Rekrutenprüfung nicht der alleinige Zweck der Fortbildungsschule sei.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Glarus arbeitete einen Entwurf für ein Fortbildungsschulgesetz aus, der den Schulräten, dem kantonalen Lehrerverein und dem kaufmännischen Verein zur Geltendmachung von Wünschen zugestellt wurde. Der neue Entwurf, der den eingegangenen Wünschen Rechnung trägt, ge-

¹⁾ S. Beilage I, Seite 62.

²⁾ S. Beilage I, Seite 6.

langte im Berichtsjahr nicht mehr zur Erledigung. Das Gesetz betreffend das kaufmännische Lehrlingswesen im Kanton Glarus¹⁾ verpflichtet den Lehrherrn, dem Lehrling an zwei Tagen per Woche von nachmittags 3 Uhr an je 3 Stunden der Geschäftszeit zum Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule in Glarus frei zu geben.

Im Jahre 1910 sind die seit 1894 bestehenden freiwilligen Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge im Kanton Solothurn als Halbjahreskurs mit mindestens 36 Stunden obligatorisch geworden.²⁾ Die Schülerzahl stieg dadurch um die Hälfte. Ein Kreisschreiben der Erziehungsdirektion spricht sich unter anderem über die Aufsicht aus und erinnert daran, daß durch die Verordnung³⁾ die Schulkommission des Schulortes verpflichtet ist, ein Mitglied speziell mit der Aufsicht über diese Kurse zu beauftragen.⁴⁾ Die Lehrmittelkommission arbeitete für die Vaterlandskunde und das Rechnen Kärtchen mit Aufgaben in zunehmender Schwierigkeit aus.

Im Kanton Baselstadt nahm das im Lehrlingsgesetz von 1906 vorgesehene Obligatorium seinen Anfang, wonach jeder Lehrling eines dem Lehrlingsgesetz unterstellten Betriebes verpflichtet ist, während der Dauer der Lehrzeit wöchentlich 2—6 Stunden die Allgemeine Gewerbeschule zu besuchen. Die Einführung geschieht nach und nach. Im Sommer 1910 waren 42, im Winter schon 218 Schüler in obligatorischen Lehrlingsklassen untergebracht.

An die Kommissionen und Lehrer der Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen wurde eine Broschüre „Fortbildungskurse in Vaterlandskunde und Repetitionskurse für Stellungspflichtige“ verteilt. Wie der Inhalt derselben, so wollte auch ein von Erziehungsrat G. Wiget erteilter eintägiger Ergänzungskurs in Schweizergeschichte und Fortbildungsschulwesen die Methodik der Vaterlandskunde an der Fortbildungsschule fördern.

Durch einen Beschluß des Regierungsrates des Kantons Thurgau wurden die Schulvorsteherschaften eingeladen, nach Schluß der obligatorischen Fortbildungsschule freiwillige Kurse in Vaterlandskunde für diejenigen Schweizerbürger einzurichten, die im folgenden Herbst die Rekrutenprüfung zu bestehen haben.

Im Reglement für die Volksschulen des Kantons Wallis⁵⁾ ist in bezug auf die Fortbildungsschule festgesetzt, daß der Lehrer in der Regel den Schülern schriftliche und mündliche Hausaufgaben gebe. Die Rekruten haben eine besondere Vorbereitungsschule zu besuchen und vor der eidgenössischen Rekrutenprüfung eine Vorprüfung zu bestehen.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 63.

²⁾ Vergl. Gesetz vom 29. August 1909, Jahrbuch 1909, Beilage I, Seite 90.

³⁾ S. Beilage I, Seite 64.

⁴⁾ S. Beilage I, Seite 66.

⁵⁾ S. Beilage I, Seite 312.

Im Kanton Genf werden die stellungspflichtigen Jünglinge zu einem Examen einberufen; wer es nicht gut besteht, ist zum Besuch der Vorbereitungskurse verpflichtet. Diese umfassen sechs Lektionen Französisch, 12 Lektionen Rechnen und 42 Lektionen Vaterlandskunde.¹⁾

Der Verband der kantonalen Vorstände des Lehrlingswesens der französischen Schweiz hat eine Broschüre herausgegeben, welche die Lehrlinge in das Wesen der Preisberechnung einführen soll (Renseignements sur les prix de revient); sie ist inzwischen durch die Handelskammer in Biel auch ins Deutsche übersetzt worden.

Von einigen Bildungs- und Fortbildungskursen für Lehrer an Fortbildungsschulen ist bereits im Abschnitt Lehrerschaft die Rede gewesen.

2. Mädchenfortbildungsschulen, hauswirtschaftliche und berufliche Bildung der Mädchen.

Im Kanton Zürich wurden zur Heranbildung von Lehrerinnen für die Mädchenfortbildungsschulen zwei Kurse abgehalten. Am ersten beteiligten sich 12 Primarlehrerinnen und eine Arbeitslehrerin; in sechs Wochen wurden die Fächer Deutsch, Rechnen, Gesundheitslehre, Nahrungsmittellehre und einfaches Kochen behandelt. In einem andern Kurs von vier Wochen wurden 16 Arbeitslehrerinnen und Damenschneiderinnen für den Unterricht im Musterzeichnen für Lehrtöchter und im Kleidermachen vorbereitet.

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beabsichtigt, mit dem Töchterinstitut „Theresianum“ in Ingenbohl in Verbindung zu treten, behufs Ausbildung und Patentierung von Haushaltungslehrerinnen.

In zehn von den zwölf Haushaltungsschulen (hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen) des Kantons Solothurn wird während des ganzen Jahres, an zweien nur im Winterhalbjahr Unterricht erteilt. Der Unterricht erstreckt sich auf Kochen, Haushaltungskunde, Waschen und Glätten, Flicker, Stricken, Nähen, Krankenpflege und Gartenbau. Jede Schule steht unter der Aufsicht eines aus Frauen und Männern zusammengesetzten Vorstandes. Die Lehrerschaft setzt sich zusammen aus 26 Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen, 15 andern Frauen und 7 männlichen Lehrkräften. Die wöchentliche Stundenzahl wechselt von 4—48 Stunden.

Im Winter 1910/11 fanden im Kanton Schaffhausen auf Anregung der eidgenössischen Expertin für berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes, Fräulein E. Oswald in Schaffhausen, in 30 Gemeinden 44 Kochkurse für billige Volksernährung statt. Sie

¹⁾ S. Beilage I, Seite 311.

zählten 880 Teilnehmerinnen und wurden vom Kanton mit 1800 Franken unterstützt.

Die Visitation der allgemeinen Mädchenfortbildungsschulen im Kanton St. Gallen wird, soweit sie die theoretischen Fächer betrifft, vom Bezirksschulrat, soweit sie die Handarbeit betrifft, von der Inspektorin dieses Unterrichts besorgt.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons St. Gallen berichtet über die Tätigkeit der kantonalen Hauswirtschaftslehrerin: Sie hat in Rheineck den Kochunterricht an der dortigen Fortbildungsschule geleitet, den Arbeitslehrerinnen in Straubenzell hauswirtschaftliche Belehrung erteilt, den zweiten vierwöchigen Kurs für neun Lehrerinnen in St. Gallen geführt. Dazu kommt die hauswirtschaftliche Ausbildung der Teilnehmerinnen der Arbeitslehrerinnenkurse in St. Gallen und der Unterricht der Seminaristinnen zu Marienberg über die Nahrungsmittel, die Kochkunst und die Hauswirtschaft überhaupt.

Der Kleine Rat des Kantons Graubünden beschloß am 1. März 1910, es solle ein Kurs von 12 Wochen zur Ausbildung von künftigen Lehrerinnen in Haushaltungskunde abgehalten werden. Er fand vom 10. Mai bis 30. Juli an der Koch- und Haushaltungsschule in Chur statt und zählte elf Teilnehmerinnen. Sechs davon hatten die Voraussetzung der Verordnung erfüllt, daß die Teilnehmerinnen in der Regel einen Kurs für weibliche Handarbeiten mit Erfolg bestanden haben müssen.

In den hauswirtschaftlichen Bildungskursen, welche die Kulturgesellschaft des Bezirkes Aarau regelmäßig für Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen abhält, wurden zwölf Lehrerinnen patentiert. (Vergl. Jahrbuch 1908, Seite 351.)

Die mit dem Gewerbemuseum in Aarau verbundene Frauenarbeitsschule veranstaltete einen Kurs im Anfertigen von Blusen in Seengen und einen Kurs im Kleidermachen in Frick.

Auf Arenenberg, dem Sitz der landwirtschaftlichen Winterschule des Kantons Thurgau, wurde ein zwölfwöchiger Kurs für Lehrerinnen an Töchterfortbildungsschulen abgehalten; es beteiligten sich daran zwölf Lehrerinnen. Handarbeiten und Hauswirtschaft waren die Hauptfächer.¹⁾

Die zweimonatigen hauswirtschaftlichen Kurse des Kantons Tessin, für deren Abhaltung zwei Wanderlehrerinnen angestellt sind, fanden in sieben Ortschaften statt.

IV. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Das neue Erziehungsgesetz des Kantons Luzern²⁾ umfaßt auch die Sekundarschulen. In bezug auf den Anschluß an die

¹⁾ S. Beilage I, Seite 183.

²⁾ S. Beilage I, Seite 6.

siebenklassige Primarschule schreibt es vor, daß der Eintritt zwar nach der 6. Klasse gestattet sein soll, daß aber für alle, die nicht erst nach der 7. Klasse eintreten, der Besuch der Sekundarschule während zweier Jahre obligatorisch ist.

Das neue Gesetz über das höhere Schulwesen im Kanton Glarus¹⁾ fordert, daß für die Errichtung einer neuen Sekundarschule eine Schülerzahl von 20 gesichert sei. Es sucht überhaupt die Bildung ausgebauter, größeren Kreisen dienender Schulen zu fördern. Der Unterricht ist unentgeltlich, ebenso die Schulmaterialien; der Staat übernimmt die Kosten der letzteren. Für die Lehrmittel hat der Schüler aufzukommen. Der jährliche Beitrag des Staates an die Kosten der Schule beträgt Fr. 2000 auf jeden Hauptlehrer.

Dem Bericht der Erziehungsdirektion des Kantons Baselstadt sind folgende Mitteilungen entnommen, die zeigen, wie die dortige obligatorische Sekundarschule den besondern Bedürfnissen einzelner Schülergruppen zu genügen sucht:

„Deutschklassen: Zurzeit bestehen in der Knabensekundarschule 4 Deutschklassen, je 2 erste und 2 zweite. Sie erweisen sich fortgesetzt als eine Erleichterung für die Normalklassen und sind eine Wohltat für die altershalber aus der Primarschule in die Sekundarschule beförderten 12—13jährigen Schüler. Sie nehmen nämlich im Einverständnis der Eltern nur solche Schüler auf, die in der Primarschule schon zweimal sitzen geblieben sind und deshalb voraussichtlich nicht in eine dritte und vierte Klasse vorrücken können.

Deutsche Normalklassen (Klassen mit normalem Lehrziel, doch ohne Französisch) sind drei in Betrieb. Sie nehmen Schüler auf — Erstkläßler —, die kein Verständnis für eine Fremdsprache haben. In der normalen zweiten Klasse würde das Französisch für sie eine arge Belastung bedeuten, und die Mitschüler würden durch sie im Fortschreiten gehemmt. Sie nur des Französischen wegen sitzen zu lassen, wäre sinnlos. So treten sie in zweite Klassen ohne Französisch ein, haben mehr Unterricht in Deutsch, Rechnen und Realien und gehen bis zur vierten Klasse weiter. Wer auch hier nicht Schritt halten kann, wird den schon lange bestehenden Deutschen Spezialklassen zugeteilt. In die oben erwähnten Klassen treten auch von auswärts Kommende, die noch keinen französischen Unterricht genossen haben.

Diese Deutschen Normalklassen bedeuten keine Mehrbelastung für das Budget; die gesetzliche Grundlage für sie bietet § 18 des Schulgesetzes.

Die Erfahrungen sind gut: Steigerung der Lernfreudigkeit und bedeutende Förderung der Leistungen.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 87.

Für Schulpflichtige, die mit keiner oder mangelhafter Vorbereitung im Französischen eintreten, aber Sinn für Fremdsprachen haben, werden französische Nachhülfestunden gratis erteilt, bis sie ihrer Klasse zu folgen vermögen.

Deutsche Nachhülfestunden zu 25 Rp. pro Stunde werden viermal wöchentlich schulpflichtigen und nicht mehr schulpflichtigen Welschen gegeben, bis sich der Klassenlehrer mit ihren Leistungen zufrieden erklärt.“

In der Mädchensekundarschule bestehen in jedem Schulhaus drei aufeinander folgende Deutschklassen, deren Lehrziel sich namentlich durch Vermehrung der Handarbeit von dem der Normalklassen unterscheidet.

In der untern Realschule der Stadt Basel wird seit einigen Jahren versucht, sich über die neueintretenden Primarschüler besser zu unterrichten, als dies nur an Hand der Zeugnisse möglich ist. Die Eltern werden danach gefragt, ob die Entwicklung ihres Knaben in geistiger und leiblicher Beziehung normal gewesen sei, so daß in keinerlei Richtung besondere Rücksichtnahme seitens der Schule nötig sei; ob der Knabe eine ernste Krankheit gehabt oder einen schweren Unfall erlitten und ob davon Folgen zurückgeblieben sind; ob wegen besonderer Eigentümlichkeiten (Zucken, Nervosität etc.) in der Schule besondere Rücksichtnahme geboten erscheine.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat eine Verordnung zur unentgeltlichen Verabreichung von Lehrmitteln und Materialien an der Bezisksschule Muri genehmigt¹⁾.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin ließ auf Vorschlag der kantonalen Lehrmittelkommission den Cours élémentaire d'histoire générale von P. Maillefer übersetzen, um die Übersetzung als obligatorisches Lehrmittel in den Sekundarschulen einzuführen.

Der Bericht der Erziehungsdirektion des Kantons Waadt hebt hervor, daß die Vorzüge des Systems der gemischten Klassen in den Collèges communaux immer mehr anerkannt werden. Während im Jahre 1874 nur 2 gemischte Sekundarschulen bestanden, wird jetzt in 14 von 19 der Unterricht an Knaben und Mädchen gemeinsam erteilt, und zwei weitere Schulen haben wenigstens eine unterste gemischte Klasse.

Im Kanton Waadt stieg die Zahl der Classes primaires supérieures von 16 auf 23; ihre Einrichtung bewährt sich. Während in den vorhergehenden Wintersemestern die Lehrer zu einem Deutschkurs eingeladen wurden, fand vom 24.—29. Oktober ein Kurs für landwirtschaftliche Fächer statt, an dem sich 37 Lehrer beteiligten.

Der Staatsrat des Kantons Waadt hat Reglemente und Programme für die Patentprüfung von Sekundarlehrerinnen und von

¹⁾ S. Beilage I, Seite 102.

Fachlehrern und Lehrerinnen erlassen¹⁾. Ebenso hat die bereits im Jahrbuch 1909 erwähnte, von den Erziehungsdirektionen der französischen Schweiz eingesetzte Kommission für die Schaffung eines interkantonalen Patentbes für Französisch-Unterricht im Ausland ihre Arbeit mit Aufstellung eines Reglementes und eines Programmes für die entsprechenden Prüfungen der höheren und der niederen Stufe beendet²⁾.

Das Gesetz über den höheren Unterricht im Kanton Wallis³⁾ beschäftigt sich auch mit den Sekundarschulen (Ecoles moyennes). Wenn eine Gemeinde für sich oder mit andern beschließt, zur Erweiterung des Primarunterrichtes eine Sekundarschule zu errichten, so unterstützt der Staat solche Schulen, wenn sie zwei Jahreskurse mit 40 Schulwochen und 25 Schülern zählen, und zwar mit einem Beitrag von 30 % an die Besoldung der Lehrer. Der Unterricht ist für Schüler der beteiligten Gemeinden unentgeltlich; zum Eintritt ist das 12. Altersjahr erforderlich.

Vor der kantonalen Kommission für den Sekundarunterricht im Kanton Neuenburg legten 12 Herren und 14 Damen die Diplomprüfung für einzelne Fächer ab; von den 14 Fachlehrerinnen sind 9 patentiert für Nadelarbeiten und 2 für den hauswirtschaftlichen Unterricht.

Der Entwurf für das Gesetz über den Sekundarunterricht im Kanton Neuenburg ist von der hierfür bestellten Kommission durchberaten worden; nur über die das Finanzielle betreffenden Artikel hat sie sich noch zu einigen.

Für die ländlichen Sekundarschulen im Kanton Genf wurde ein neues Programm aufgestellt, das für sechs Jahre Gültigkeit haben und mit seinen detaillierten Bestimmungen eine größere Einheitlichkeit im Unterricht bewirken soll.

V. Mittelschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Für die kantonale Handelsschule in Zürich (zugleich Vorbereitungsschule für Verwaltungs- und Verkehrsdienst) und für die Schule für Eisenbahnbeamte am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur wurden neue Lehrpläne aufgestellt.⁴⁾

Im Schuljahre 1909/10 waren an der kantonalen Handelsschule in Zürich versuchsweise Lehrlinge und Angestellte aus dem Verwaltungsdienste als Auditoren in einzelnen Fächern zugelassen worden. Am 9. Februar 1910 beschloß der Erziehungsrat definitiv deren Zulassung für die Zukunft.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 186, 188, 196.

²⁾ S. Beilage I, Seite 208, 210.

³⁾ S. Beilage I, Seite 141.

⁴⁾ S. Beilage I, Seite 71 und 81.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen am Freien Gymnasium in Zürich aufgestellt. Am 3. Juni 1910 wurde ein Neubau für diese Schule eingeweiht.

Durch einen vermehrten Staatsbeitrag an die Witwen- und Waisenkasse für die Geistlichen und die Lehrer an höheren Lehranstalten des Kantons Zürich¹⁾ wurde die Witwenrente von Fr. 400 auf Fr. 600 gebracht.

Ein in Zürich niedergelassener Ausländer beschwerte sich darüber, daß gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 12. September 1907 von ausländischen Kantonsschülern eine Zuschlagsgebühr zum Schulgeld erhoben wird. Diese Gebühr ist auch von schweizerischen Schülern zu tragen, deren Eltern nicht im Kanton Zürich niedergelassen sind. Die angerufene deutsche Reichsregierung konnte in dem Beschluß keine Verletzung des Niederlassungsvertrages finden.

Im Berichtsjahre wurde zum erstenmal ein Mädchen in die kantonale Handelsschule (Abteilung der Kantonsschule) Zürich aufgenommen; auch in das Gymnasium Frauenfeld trat zum erstenmal ein Mädchen ein.

In Biel wurde am 23. April das neue Schulhaus für das Gymnasium eingeweiht; es hat Platz für 29 Klassen mit 700 Schülern.

Die große Lehr- und Erziehungsanstalt und Kollegium Maria Hilf in Schwyz wurde am 3. April 1910 von einem schweren Brandunglück betroffen.

Die Aufnahmebedingungen für die Gymnasialabteilung (8 Jahre) des Collège St-Michel in Freiburg wurden dahin abgeändert, daß statt wie bisher das zurückgelegte 11. nur noch das zurückgelegte 10. Altersjahr verlangt wird. Die Schulgelder für sämtliche Abteilungen wurden erhöht.²⁾

An der Kantonsschule Solothurn wurden für das Schuljahr 1910/11 ein Freikurs für Hebräisch, zwei Freikurse für Englisch, elf Freikurse für Musikunterricht eingerichtet. Ein Initiativkomitee zur Sammlung von freiwilligen Beiträgen unter den ehemaligen Kantonsschülern zugunsten einer Pensionskasse der Kantonsschule konnte rund Fr. 15,000 für diesen Zweck abliefern.

Der Bericht der obern Realschule in Basel enthält Mitteilungen über die Erfahrungen, die im Schuljahr 1909/10 mit dem 40-Minutenbetrieb gemacht wurden. Der Versuch wird fortgesetzt. Der größte Teil der Lehrerschaft hat sich einstweilen vom Erfolg befriedigt erklärt.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 175.

²⁾ S. Beilage I, Seite 91.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat das Regulative für die Verwendung der Stipendienkasse der Kantonsschule dahin abgeändert, daß Schüler der Merkantilabteilung sich zum Bleiben bis zum Schlusse des 3. Kurses verpflichten müssen, sofern sie ein Stipendiengesuch einreichen.¹⁾

Infolge der im Jahre 1909 vorgenommenen Revision des Reglementes für die Maturitätsprüfung im Kanton Graubünden sind die Gymnasialabteilungen der Kantonsschule Chur und der evangelischen Lehranstalt Schiers in das Verzeichnis der eidgenössisch anerkannten Schulen aufgenommen worden.

An der Kantonsschule des Kantons Graubünden in Chur wurde die im Jahre 1909 geschaffene Parallelklasse für italienischsprechende Seminaristen (III. Klasse der Kantonsschule = I. Klasse des Seminars) auch den Realschülern zugänglich gemacht. Im Berichtjahre wurde die Realschule um eine IV. Klasse erweitert; die III. und IV. Klasse werden hauptsächlich von Schülern besucht, die sich auf den Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienst vorbereiten.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau beschloß, die Volkswirtschaftslehre in den Lehrplan der Kantonsschule aufzunehmen; auch sei für die Erteilung dieses Unterrichtsfaches an der Bürgerschule eine Anleitung herauszugeben.

An der thurgauischen Kantonsschule in Frauenfeld wurde den Schülern der obersten Klassen Gelegenheit zur Übung im Unterrichten gegeben; es geschah dies mit Rücksicht auf diejenigen, die beabsichtigen, den Lehrerberuf zu ergreifen. Fünf Schüler der VI. technischen Klasse beteiligten sich daran.

Im Lehrplan des kantonalen Lyzeums in Lugano wurden einige Änderungen vorgenommen; der Unterricht in Physik und Chemie wurde durch Einrichtung von Stunden für praktische Übungen ergänzt.²⁾

Dem Règlement général pour les établissements d'instruction publique secondaire vom Jahre 1909 ließ der Staatsrat des Kantons Waadt Spezialreglemente für das Gymnase classique, das Gymnase scientifique und die Ecoles supérieures de commerce, d'administration et de chemin de fer in Lausanne folgen.³⁾ Die Gehalte der Lehrer an diesen kantonalen Anstalten, sowie am Seminar wurden neu festgesetzt.⁴⁾ Über die Reglemente betreffend die Patentierung vergleiche unter Titel Sekundarschulen.⁵⁾

1) S. Beilage I, Seite 93.

2) S. Beilage I, Seite 104.

3) S. Beilage I, Seite 104, 108, 115.

4) S. Beilage I, Seite 185.

5) S. Beilage I, Seite 186, 188, 196.

Das neue Reglement des Gymnasiums für Mädchen in Lausanne¹⁾ sieht folgende drei Abteilungen vor: *a.* eine Abteilung für allgemeine Bildung, 2 Jahre; *b.* eine pädagogische Abteilung, deren nach 3 Studienjahren erteiltes Diplom zur Zulassung zur kantonalen Patentprüfung für Sekundarlehrerinnen berechtigt; *c.* eine Abteilung, die in 3 Jahren auf die Universität vorbereitet.

Die Mittelschulen von Sitten und St-Maurice sind provisorisch auf die Liste der Schulen gesetzt worden, deren Maturitätsprüfung anerkannt wird.

Das Gesetz über das höhere Schulwesen im Kanton Wallis²⁾ sieht eine kantonale Industrieschule mit einer oberen und einer unteren Abteilung von je 3 Jahren vor. Sie dient zur Vorbereitung für technische Berufe, für den Handel und den Verwaltungsdienst. In St-Maurice und Brig wird die untere, in Sitten die obere Abteilung ihren Sitz haben. An allen drei genannten Orten bestehen ferner Literargymnasien mit 7 Jahreskursen.

Das Reglement des Gymnase cantonal in Neuenburg sieht vor, daß Kandidaten, die nicht am Gymnasium studierten, sich einem Spezialexamen unterziehen können, das sich über das Programm der drei Studienjahre erstreckt. Im Berichtsjahr erwarben sich 3 von 5 Kandidaten auf diese Weise das Recht zum Zutritt zur Universität. Das Abgangsdiplom der Ecole supérieure pour jeunes demoiselles berechtigt ebenfalls zur Immatrikulation an der Universität.

Durch ein Gesetz vom 9. Oktober 1909³⁾ wurde an der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles in Genf eine Einrichtung geschaffen, die den Übertritt aus dieser Anstalt in die zweitoberste Klasse des Gymnasiums ermöglichen soll. Das Gesetz vom 3. November 1900, durch welches Anschluß der Schule an die Universität geschaffen wurde, ist dadurch aufgehoben.

Im Berichtsjahre beschloß eine interkantonale biologische Konferenz, die Erstellung eines biologischen Atlases für die obere Mittelschulen anzustreben. Eine Unterrichtskommission ist beauftragt worden, die erforderlichen Vorschläge auszuarbeiten. Die Lösung der biologischen Lehrmittelfrage für die untere Mittelschule wurde dem Vorstände des Schweizerischen Lehrervereins überwiesen.

VI. Seminarien.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die seit dem Jahre 1908 im Kanton Zürich bestehende Einrichtung, daß Abiturienten der Kantonsschule in Zürich und der höheren Schulen in Winterthur nach Absolvierung eines min-

¹⁾ S. Beilage I, Seite 122.

²⁾ S. Beilage I, Seite 141.

³⁾ S. Beilage I, Seite 311.

destens zweisemestrigen Hochschulstudiums das Primarlehrerpatent erwerben können, wird ziemlich gut benützt.

Bei der Aufstellung eines Studienplanes und einer Prüfungsordnung für die Primarlehramtskandidaten der Hochschule wurden im Berichtsjahre folgende spezielle Voraussetzungen, neben wohlbestandener Maturitätsprüfung, an das Hochschulstudium der Primarlehramtskandidaten geknüpft:

1. An die Schüler der Gymnasien und Industrieschulen in Zürich und Winterthur, die durch das Mittel der Hochschulkurse sich zu Primarlehrern ausbilden wollen, werden in Gesang, Musiktheorie und Instrumentalmusik, Turnen, Zeichnen und Schreiben bei der Aufnahme als Lehramtskandidaten die gleichen Anforderungen an die fachlichen Leistungen gestellt wie an die Abiturienten des Lehrerseminars in Küssnacht.

Soweit außer der erforderlichen Fertigkeit die speziellen Bedürfnisse des Volksschulunterrichtes in Betracht kommen, wird den Kandidaten des Lehramtes während ihrer Hochschulstudien Gelegenheit geboten zur Teilnahme an Spezialkursen in der Methodik des Unterrichts in Gesang, Schulturnen und Freihandzeichnen.

2. In den chemischen und physikalischen Übungen und Laboratoriumsarbeiten der Gymnasien und Industrieschulen Zürich und Winterthur ist soweit möglich Rücksicht auf die besondern Bedürfnisse der Kandidaten des Lehramtes (Schulexperimente) zu nehmen.

3. Der Stadtschulrat Winterthur wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß an der Industrieschule in Winterthur, sofern diese weiterhin Kandidaten für das Lehramt heranbilden will, die Zahl der Unterrichtsstunden im Deutschen und die Zahl der deutschen Aufsätze vermehrt werde, und zwar mindestens auf das Maß der für die Industrieschule Zürich bestimmten Ansätze. Ebenso ist das Fach der Geographie als obligatorisches Unterrichtsfach in den Lehrplan aufzunehmen und mit zwei wöchentlichen Stunden während zwei Jahren fortzuführen.

Betreffend die Sekundar- und Fachlehrerprüfungen hat der Erziehungsrat festgesetzt:

1. Für die Fachlehrerprüfung ist in der mündlichen Prüfung eine volle Stunde einzusetzen.

2. Den Kandidaten des Sekundarlehramtes und der Fachlehrerprüfung ist aufgegeben, in vermehrtem Maße sich an den praktisch-methodologischen Übungen zu betätigen. Die Kandidaten der Fachlehrerprüfung haben im Anschluß an die Probelektion auch eine mündliche Prüfung in Methodik abzulegen.

3. Bei Nachprüfungen ist zu fordern, daß der Kandidat verhalten werde, die Prüfung im ganzen Fach, nicht bloß in einem Bestandteil des Faches zu wiederholen.

4. Es wird als unzulässig erklärt, daß die Prüfung in Psychologie, Pädagogik und eventuell Geschichte der Pädagogik in zwei Teilen gemacht werde.

Im zürcherischen Seminar in Küsnacht fand vom 11. bis 23. April ein Handarbeitskurs statt, an dem 25 Schüler der I. und ein Schüler der III. Klasse teilnahmen.

Die Hausordnung für das Unterseminar des Kantons Bern in Hofwil¹⁾ verpflichtet die im Konvikt wohnenden Zöglinge zur Mithilfe bei Garten- und Feldarbeiten für eine Stunde wöchentlich.

Die Seminaristinnen des bernischen Lehrerinnenseminars Hindelbank machten im Sommer einen Gartenbaukurs, im Winter einen Kochkurs durch. An einem besonderen Spiel- und Beschäftigungsnachmittag müssen die Praktikantinnen die Kleinen der Übungsschule zu Fröbelscher Selbsttätigkeit anleiten.

Eine Verordnung regelt die Gewährung von Kost und Logis und von Staatsbeiträgen an die Zöglinge der Seminarabteilung der Kantonsschule Solothurn²⁾, sowie die Art, wie diese Vorschüsse durch Abzahlung und Schuldienst zu tilgen sind.

Die Fachkurse zur Ausbildung von Primarlehrern (3 Semester) in Baselstadt zählten 20 Teilnehmer. Die Kommission gab eine wegleitende Mitteilung über Zweck und Lehrziel der Kurse heraus.

An der Seminarabteilung der Kantonsschule Schaffhausen wurde der Orgelunterricht in dem Sinne fakultativ erklärt, daß nur Schüler mit hinreichender Begabung zugelassen werden sollen, während er bis jetzt für alle obligatorisch war.

Ein Prospekt der st. gallischen Sekundarlehreramtsschule, der im Auftrag der Erziehungsdirektion vom Pädagogiklehrer der Kantonsschule ausgearbeitet wurde, gibt in eingehender Weise Auskunft über Zweck und Organisation dieser Anstalt. Kandidaten mit abgeschlossener Mittelschulbildung werden in 1 $\frac{1}{2}$ Jahren zu Sekundarlehrern ausgebildet. Primarlehrer mit st. gallischem Lehrpatent, also vierjähriger Seminarbildung, werden nach zweijähriger Schulpraxis aufgenommen, sofern ihre Patentnote nicht unter 1,5 war.

In der I. und II. Klasse des st. gallischen Seminars in Rorschach wurde Handfertigungsunterricht erteilt, und zwar in Papparbeit; im kommenden Schuljahr soll auch noch ein Kurs in Holzarbeit eingerichtet werden.

Das Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut in Aarau ist mit dem 1. Januar 1911 in den Betrieb des Staates übergegangen. Die Stadt Aarau stellt die für den Unterricht erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung und sorgt auf ihre Kosten für Unterhalt, Heizung etc. Auch leistet sie jährlich einen Beitrag von 9000 Fr. an die Betriebskosten.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 85.

²⁾ S. Beilage I, Seite 92.

In dem neuen Lehrplan des aargauischen Lehrerseminars in Wettingen¹⁾ figurirt die Volkswirtschaftslehre in der I. bis III. Klasse mit je einer Stunde per Woche.

Das neue Programm für die Ecoles normales des Kantons Waadt²⁾ brachte wesentliche Änderungen in der Verteilung des Lehrstoffes der Fächer Pädagogik, Geschichte, Geographie und Naturwissenschaften. Die fakultativen Deutschkurse am Lehrerinnen-seminar sind gut besucht. Das Diplom für den Unterricht an den Classes primaires supérieures wurde von acht Kandidaten erworben.

Im Lehrerseminar des Kantons Wallis wurde zu Anfang des Berichtsjahres der Unterricht im Violinspiel eingeführt.

VII. Anstalten für berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Für den Kurs zur Heranbildung von Technikern zu Haupt- und Wanderlehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen, der am zürcherischen Technikum in Winterthur nach einem vom eidgenössischen Industriedepartement genehmigten Plan hätte eingerichtet werden sollen³⁾, gingen zu wenig Anmeldungen ein.

An der Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich wurde die Klasse für Textilzeichner wegen ungenügender Frequenz aufgehoben; dagegen wurde eine Abendklasse für Innenarchitektur und Möbelzeichnen eingeführt. Im Juli des Berichtsjahres fanden Meisterkurse für Buchbinder, Schriftsetzer, Buchdrucker, Metalltreiber, Bau- und Kunstschlosser statt. Die Schlußprüfung des Kurses für Zeichenlehreramtscandidaten endigte mit der Patentierung der drei Teilnehmer (ein Lehrer, zwei Lehrerinnen).

Für das bernische kantonale Technikum in Biel wurde ein neues Schulreglement, ein Unterrichtsprogramm und ein Besoldungsregulativ erlassen.⁴⁾

In Bern wurden zwei Kandidaten, beide Lehrer an der kaufmännischen Fortbildungsschule Bern, als Handelslehrer patentiert.

An der neugeschaffenen Töchterhandelsschule Chur bestanden elf Schülerinnen die Diplomprüfung.

Die Frauenarbeitsschule Chur, die, obwohl Privatschule, schon bisher aus öffentlichen Subventionen unterstützt wurde, ging in den gemeinsamen Besitz der Gemeinnützigen Gesellschaft, der Stadt Chur und des Kantons über.

Während der Sommerferien fand am Gewerbemuseum in

¹⁾ S. Beilage I, Seite 94.

²⁾ S. Beilage I, Seite 127.

³⁾ S. Jahrbuch 1909, Seite 189.

⁴⁾ S. Beilage I, Seite 266, 276, 310.

Aarau ein interkantonaler Lehrerfortbildungskurs statt, der den Fachunterricht für Zimmerleute umfaßte. Er zählte 20 Teilnehmer.

Die genannte Anstalt unterhält eine regelmäßige Mappen-zirkulation mit Zeitschriften kunstgewerblichen und erzieherischen Inhalts für die Lehrer der 20 Handwerkerschulen des Kantons.

Für den Unterricht in beruflichen Bildungsanstalten hat der Staatsrat des Kantons Neuenburg 24 Patente ausgestellt, darunter neun für coupe et confection de lingerie et vêtements.

An der Ecole professionnelle in Neuenburg wurden im Januar 1910 Kurse in theoretischer und praktischer Pädagogik für zukünftige Arbeitslehrerinnen eingerichtet.

Auf Anregung des Vereins von Postangestellten in Genf wurde versuchsweise an der Ecole professionnelle eine „Postklasse“ eröffnet.¹⁾ Zum Eintritt ist ein Alter von 14¹/₂ Jahren erforderlich.

Für die durch das Gesetz vom 10. März 1909 geschaffene Ecole des Arts et Métiers in Genf wurde ein allgemeines und für jede der fünf Sektionen ein spezielles Reglement erlassen.²⁾

VIII. Hochschulen,

inkl. Tierarzneischulen (Zürich und Bern), Zahnarztschulen (Zürich und Genf) und Observatorien (Neuenburg und Genf).

Universität Zürich.

Während das Aufnahmereglement vom 17. Februar 1900 den Absolventen der zürcherischen und anderen kantonalen Handelsschulen das Immatrikulationsrecht an der staatswissenschaftlichen Fakultät und der I. Sektion der philosophischen Fakultät zugestand, beschränkt das Aufnahmereglement vom 20. Januar 1910³⁾ dieses Recht auf die staatswissenschaftliche Fakultät.

Auf 1. Oktober 1910 wurde das „Schweizerische Wirtschaftsarchiv“ ins Leben gerufen, das den Dozenten und Studierenden der Handelswissenschaften das Quellenmaterial zum Studium der Praxis des schweizerischen Wirtschaftslebens liefern soll.

Über die Erteilung der Doktorwürde an der veterinär-medicinischen Fakultät wurde ein neues Reglement erlassen.⁴⁾

Von der bisherigen Professur für Hygiene und Kinderheilkunde wurde die Kinderheilkunde abgetrennt und dafür eine besondere a. o. Professur geschaffen. Infolge einer Übereinkunft zwischen der Erziehungsdirektion und der Aufsichtskommission des (privaten) Kinderspitals ist der Professor der Kinderheilkunde an der Hochschule zugleich Direktor des Kinderspitals.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 147.

²⁾ S. Beilage I, Seite 150.

³⁾ S. Beilage I, Seite 212.

⁴⁾ S. Beilage I, Seite 217.

Für das Preisinstitut für die Studierenden wurden neue Statuten aufgestellt.¹⁾

Die neuen Statuten der Genossenschaft „Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren an der Universität Zürich“ vom 31. März 1910²⁾ setzen den Pensionsanspruch (unabhängig vom staatlichen Ruhegehalt) derart fest, daß die Pension 25 0/0 mehr 1 0/0 der Besoldung für jedes zurückgelegte Dienstjahr beträgt, im Maximum 50 0/0 der zuletzt bezogenen festen Besoldung.

Für die Neubauten werden zu der im Jahre 1908 vom Volke bewilligten Summe von zirka 6¹/₂ Millionen Fr. noch Nachtragskredite von 1,8 Millionen Fr. nötig.

Universität Bern.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion konstatiert, daß im Wintersemester 1910/11 die Zahl der ausländischen Studierenden um 366 kleiner, die Zahl der schweizerischen um 131 größer war, als 1907/08. Die Zahl der Promotionen an der veterinär-medizinischen Fakultät hat unter dem Einfluß des Promotionsreglementes vom 2. Februar 1910³⁾ ganz wesentlich abgenommen; es schreibt als Ausweis über die wissenschaftliche Vorbildung das schweizerische Maturitätszeugnis beziehungsweise dasjenige Reifezeugnis vor, welches der Bewerber in seinem Heimatlande für die Zulassung zur tierärztlichen Staatsprüfung gegenwärtig vorzuweisen hat.

Auch für die Erteilung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät (mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion) wurde ein neues Reglement erlassen.⁴⁾

Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Funktion des Inselspitals als Anstalt zur Heranbildung angehender Ärzte ergeben, wurden durch den Vertrag vom 1. November 1910 neu geregelt.

Universität Basel.

Am 24. Juni feierte die Universität das Fest ihres 450jährigen Bestehens. Die bei diesem Anlaß veranstaltete Sammlung für den Pensionsfonds zugunsten der Witwen und Waisen von Professoren ergab Fr. 331,860. An den Bau eines neuen Kollegiengebäudes spendete ein Basler Bürger Fr. 250,000.

Es wurden Erhebungen veranstaltet, die als Vorarbeiten zur Revision des Universitätsgutgesetzes dienen können. Die Regenz unterbreitete der Kuratel Vorschläge über die Errichtung einer obligatorischen Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Inhaber der im Universitätsgesetz aufgestellten Lehrstühle.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 219.

²⁾ S. Beilage I, Seite 220.

³⁾ S. Beilage I, Seite 230.

⁴⁾ S. Beilage I, Seite 227.

Ein öffentlicher Kurs in Bürgerkunde fand jeden Freitag in der Weise statt, daß einige Referenten ein Thema einleiteten, worauf dann eine Diskussion folgte.

Universität Freiburg.

Die Universitäts- und Kantonsbibliothek wurde am 11. Juni 1910 eröffnet.

Die Laboratoriumsgebühren sind neu festgesetzt worden¹⁾; der Ertrag soll zum Ankauf von Materialien für die praktischen Übungen verwendet werden. Seit einem Jahre sind auch praktische Übungen für die im ersten Jahr des medizinischen Studiums stehenden Studierenden eingeführt worden. Eine kleine mechanische Werkstätte für Hilfsarbeiten ist dem physikalischen Institut angegliedert worden.

Universität Neuenburg.

Nachdem am 19. Oktober 1909 die Einweihung der Universität stattgefunden hatte, wurde im Berichtsjahr die Beratung des Gesetzes über das höhere Schulwesen von den Behörden zu Ende geführt.²⁾ Es befaßt sich ausschließlich mit der Universität.

17 Kandidaten wurden für den Unterricht im Französischen in fremdsprachlichen Gebieten diplomiert.

Die im Sommer 1910 neu geschaffene Sektion für Handelswissenschaften zählte gleich zu Beginn 30 Studierende.

Universität Genf.

Ein neues Reglement³⁾ enthält die wichtigsten Bestimmungen über die Zulassung zum Studium, über die verschiedenen wissenschaftlichen Grade (Baccalaureat, Lizenziat, Doktorat) und über die Patentprüfung für das höhere Lehramt. Ferner wurde die Organisation und der Betrieb der Universitätspolykliniken und ihr Verhältnis zu den verschiedenen Departementen des Staatsrates neu geregelt.⁴⁾

1) S. Beilage I, Seite 233.

2) S. Beilage I, Seite 234.

3) S. Beilage I, Seite 243.

4) S. Beilage I, Seite 241.